

**Raubgesindel oder Wohltäter der Land- und Forstwirte –
das Bild der Krähen in Deutschland in früherer Zeit
(16.-19. Jahrhundert) und seine Auswirkung
auf das staatliche Handeln**

Joachim Seitz

Lowlife robbers or benefactors of the farmer and forester – the earlier image of the corvid in Germany in the 16th to 19th Century and its effects on state action. - It can be shown that the image of crows and rooks changed markedly and repeatedly during the time between the 16th and the 19th century and that this had conspicuous effects on governmental rules. In the early days these birds were regarded as harmful to agriculture and hunting. In the 17th and 18th century they were rigorously persecuted by the authorities. Especially in the northern and western parts of Germany farmers had to deliver a certain number of crow heads to the authorities every year or pay a fine instead. It has been found out that in some areas these rules already existed in the 16th century. At least in the early times this obviously happened in favour of hunting. In other parts of Germany official hunters or foresters got a reward for the delivery of crow feet. During the second part of the 18th century there was an intense discussion about the possible usefulness of crows and especially the rook for agriculture and forestry. At the end of that time many measures against these birds were abolished or reduced. Nearly all important German ornithologists and naturalists condemned the current persecution of crows. Following a further discussion about the usefulness of several bird species, the rook was protected by law in many parts of Germany and regionally even all crows were protected. This situation changed again at the beginning of the 1880s when an enormous campaign using a warlike vocabulary was conducted against

so-called harmful animals. Protection measures for crows and rooks were revoked and nearly all rookeries in Germany had been destroyed by the beginning of World War I in 1914, despite the warning of most German ornithologists and bird conservationists. Surprisingly the most famous German bird conservationist of that time, Berlepsch, supported the negative image of the rook.

Keywords: Crows, rook, pest birds, bird protection

Anschrift des Verfassers: Joachim Seitz, Am Hexenberg 2a, D-28357 Bremen
Email: Joachim.Seitz@t-online.de

Krähen gehören wie Kormorane und Gänse zu den Vögeln, denen in der deutschen Öffentlichkeit in den letzten Jahren in unerwartet heftigen Diskussionen ein erhebliches Ausmaß an Schaden für den Menschen unterstellt wird. Rabenkrähen wird vorgehalten, wegen ihrer Eigenschaft, die Eier und Jungtiere jagdlich interessanter und auch seltener und gefährdeter Vogelarten wie auch junge Hasen zu fressen und so zur Bestandsdezimierung dieser Arten wesentlich oder gar hauptsächlich beizutragen. Die Anwohner städtischer Wohngebiete mit größeren Saatkrähenkolonien klagen oft über Lärm und Kot dieser Tiere und solche Kolonien in der Nähe von Flughäfen werden als Gefährdung des Luftverkehrs erachtet. Insbesondere seit die Krähen als Singvögel 1987 unter europäisches Naturschutzrecht im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie gestellt wurden, gibt es regelmäßige Kampagnen seitens der Jägerschaft in nicht selten äußerst unsachlicher, aggressiver Weise mit dem Ziel, Rabenkrähen nach ihrem Gutdünken abzuschießen. Um solchen Kampagnen den rechten emotionalen Schub zu geben, werden mitunter sogar uralte Mythen herangezogen wie das Ausstechen der Augen von lebenden und lebensfähigen Lämmern und Kälbern durch Krähen, was bis in jüngste Zeit von einer sensationslüsternen Presse gern aufgegriffen wird¹ (siehe dazu auch ZANG et al. 2009). Angesichts von so viel Abneigung in Teilen der Bevölkerung gegen Krähen stellt sich die Frage, wie sich ein solches Image historisch gesehen eigentlich einmal entwickelt hat.

¹ So las man in der Emdener Zeitung vom 1. Juni 2011 unter der Überschrift „*Krähen greifen Landwirt an*“: „*Im Landkreis Leer hatten Krähen vor kurzem sogar einige Lämmer getötet*“ (wieder abgedruckt in: Beitr. Fauna & Flora Ostfrieslands Nr. 362: 9). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch der Entwurf eines Antrages der sozialdemokratischen Partei im Stadtteilparlament von Bremen-Borgfeld im Vorfeld der Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft im Mai 2011 mit dem Ziel, auch in Bremen wie in den meisten Bundesländern das Abschießen der Rabenkrähen ohne behördliche Genehmigung zu ermöglichen. Immerhin wurde ein Passus über das Ausstechen der Augen von lebendigen Kälbern auf Einwendungen des Naturschutzes hin gestrichen, der Antrag als solcher aber verabschiedet. Dem Urheber des Antrages und seiner Partei hat dies bei den Neuwahlen zum Stadtteilparlament übrigens keinen Vorteil gebracht. Das Töten lebensfähiger Kälber ist in der Realität kaum einmal wirklich verbürgt (EPPLÉ 1997).

Im Hannoverischen Magazin vom 14. August 1778 (Sp. 1025) kann man folgendes lesen: „*Es ist nicht leicht ein Thier einem so allgemeinen Hasse, und einer so durchgängigen Verfolgung ausgesetzt, als die Krähen...*“. Tatsächlich lässt sich eine intensive Verfolgung der Krähen Jahrhunderte lang zurückverfolgen. Negative Ansichten über Krähen finden sich schon bei GESSNER (1557) und Martin Luther, der 1534 Elstern, Dohlen und Raben zu den das Korn stehlenden und raubenden Vögeln zählte (LEVERKÜHN 1887). Im Mittelpunkt des folgenden Beitrages steht das staatliche Handeln in dieser Frage als Reaktion auf gesellschaftliche Diskussionen. Der Beitrag fußt auf einer Auswertung älterer ornithologisch-naturwissenschaftlicher Literatur unter Beiziehung auch hauswirtschaftlicher und juristischer Schriften und Materialien aus verschiedenen Staatsarchiven und der Sammlung des Verfassers.

Auf den Britischen Inseln setzte die staatlich organisierte Verfolgung der Krähen schon sehr früh ein. In Schottland wurde ein erster Gesetzesakt bereits 1424 erlassen, ein weiterer 1457, mit dem der schottische König vorschrieb, die Nester der Saatkrähe im Mai zu beseitigen (YARRELL 1882). In England wurde zu Zeiten Heinrichs VIII. 1532 ein Parlamentsakt erlassen, der alle Personen zur Tötung aller Krähenarten aufforderte und vorschrieb, dass die Einwohner jeder Ortschaft mit mindestens zehn Haushaltungen auf eigene Kosten ein geeignetes Fangnetz anschaffen und zehn Jahre instand halten mussten bei Vermeidung einer Strafe von 10 Schillingen. Ferner wurde eine Prämie von 2 Pence für ein Dutzend alter Vögel ausgesetzt. Auch aus Irland waren solche Prämien für den Kopf einer Krähe jeglicher Art bekannt. GESSNER (1557) wusste von einer solchen Prämie aus England und er erwähnt sie in seinem Vogelbuch als einziges solches Beispiel. Da Gessner aber gerade über die Verhältnisse in Deutschland gut unterrichtet war (siehe dazu auch SPRINGER & KINZELBACH 2009), kann man vermuten, dass dergleichen in Deutschland zumindest in erheblichem Umfang, etwa größeren Territorialstaaten noch nicht üblich war. Bestätigung findet diese Vermutung darin, dass in vier (auch) die Jagd betreffenden Verordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts, in denen nach ROOSEN (1995) Krähen erwähnt werden, diese Vögel zwar zu den schädlichen Tieren gezählt werden, jedoch eine staatliche Verfolgung nicht erwähnt wird, wie eine Überprüfung für diese Studie ergab. Das sollte sich aber im 17., spätestens zu Beginn des 18. Jahrhunderts gründlich ändern, wie noch zu zeigen sein wird.

Wenn massive Verfolgungen von Tierarten staatlicherseits angeordnet werden, muss in der Bevölkerung oder wenigstens maßgeblichen, meinungsbildenden Teilen davon die Ansicht vorherrschen, dass der Schaden der Art einen möglichen Nutzen wesentlich übertrifft.² Daher sollen im Folgenden zunächst frühere Ansichten über Nutzen und Schaden der Krähen anhand alter Quellen dargelegt werden.

² In der Rückschau auf frühere Jahrhunderte könnte man sicher auch denken, dass Aberglauben eine bedeutende Rolle mitgespielt haben könnte, etwa weil man früher glaubte, eine vorbei fliegende Krähe brächte Unglück. Dieser Aberglaube war zwar im 17. Jahrhundert noch weit verbreitet, aber im 18. Jahrhundert glaubten nur noch recht einfältige Leute daran (ANONYM 1778). Als Auslöser staatlicher Krähenverfolgung lässt sich dies aber nirgends nachweisen.

Ansichten über den Nutzen der Krähen in früherer Zeit, vor allem als Nahrungsmittel

Die Federn der Krähen ließen sich als Schreibwerkzeug nutzen, wurden aber im Allgemeinen nicht als allzu tauglich für diesen Zweck angesehen (KRÜNITZ 1789). Die Nutzung von Federn für das Stopfen von Betten scheint kaum eine größere Rolle gespielt zu haben (dies wird von THIENEMANN (1927) für die Kurische Nehrung erwähnt). In sehr holzarmen Gegenden nutzten ganz arme Leute die Nester großer Saatkrähenkolonien als Brennmaterial und fuhren sie mitunter fuderweise ab (BECHSTEIN 1805, NAUMANN 1822). Mancherorts wurden Saatkrähenkolonien im Auftrage der Landesherrn gehegt, die dort der Krähenbeize im Rahmen der Falknerei nachgingen. Falkner fütterten ihre kranken Falken gern mit dem als gesund erachteten Fleisch junger Saatkrähen (HOHBERG 1716, FRISCH 1763).

Als Nahrungsmittel waren Krähen im Allgemeinen wenig geschätzt. Das gilt insbesondere für Raben- und Nebelkrähe, von denen bekannt war, dass sie sich auch von Aas ernährten. Deren Fleisch soll einen aashaften Geruch haben und deshalb sogar von Hunden verschmäht worden sein (OTTO in BUFFON 1781, KRÜNITZ 1789). Verstärkt wurde die Abneigung noch dadurch, dass Krähen auch am Körper zum Tode verurteilter (und am Galgen oder auf dem Rade gestorbener) Menschen fraßen. Dennoch gab es immer wieder Berichte, dass in manchen Gegenden Raben- und Nebelkrähen, am ehesten die Jungen, von armen bzw. ganz armen Menschen gegessen wurden, sogar Wohlgeschmack wurde zuweilen behauptet (BECHSTEIN 1791, NAUMANN 1822). Nach GESSNER (1557) wurden Nebelkrähen in ihrem Winterquartier in den Niederländern (Niederdeutschland) gefangen und gegessen, AITINGER (1653) nennt dafür viele Orte um den Rhein, wo die Vögel „*Ackermanstäubelein*“ genannt wurden. In Preußen (Ost- u. Westpreußen) kamen nach BOCK (1776) 1557 Krähen und Dohlen massenhaft auf die Märkte. GOEZE & DONNDORF (1794) berichten, dass Nebelkrähen den sehr armen, von allen Nahrungsmitteln entblößten Kuren auf der Kurischen Nehrung („*traurige Erdzunge in Preußen*“) ein Hauptnahrungsmittel sei. Die dort besonders häufigen Vögel wurden vermitteltst einer angebundenen und schreienden Krähe mit Netzen gefangen und frisch, gesalzen und geräuchert, gegessen, weil sie von den vielen Fischen und Seetieren ungemein fett seien. Sie waren auch nach einem Bericht in den Preußischen Provinzialblättern aus dem Jahre 1829 die einzige Fleischnahrung für viele Nehrunger. Von volkswirtschaftlicher Bedeutung für die armen Nehrunger waren Nebelkrähen nach LINDNER (1898), der den Krähenfang ausführlich beschreibt, auch noch zum Ende des 19. Jahrhunderts. Die „Krohbieters“, wie ein Schimpfname der Litauer vom östlichen Nehrungsufer lautete, töteten Krähen mit einem Biss in die Schädeldecke. Im Herbst 1899 wurden allein in den zwei Nehrungsdörfern Rossitten und Pillkopen 2500 Nebelkrähen gefangen (NAUMANN 1897-1905). Badegästen sollen Krähen in Gaststätten auch als Tauben vorgesetzt worden sein.³ Auch auf Helgoland aß man Nebelkrähen

³ Bekannt wurde dieser Krähenfang zu Anfang des 20. Jahrhunderts vor allem durch die Schriften des ersten Rossittener Vogelwirts J. Thienemann, der die Kenntnisse der Krähenfänger für die Vogelberingung nutzte und mitteilte, wie sehr die Krähen als Nahrung – auch von ihm selbst – geschätzt wurden (THIENEMANN 1927).

gern (GÄTKE 1891), wohl deshalb, weil es hier sonst an fleischlicher Nahrung ziemlich mangelte. In Mecklenburg dienten Nebelkrähen ihres unangenehmen Fleisches wegen nur ganz armen Leuten als Speise (SIEMSEN 1794).

Während also Raben- und Nebelkrähen in Deutschland kaum zu Speisezwecken genutzt wurden, sah dies bei der Saatkrähe zumindest gebietsweise - nach FRISCH (1763) Orte, wo sie häufig nisten - deutlich anders aus. In erster Linie waren es die Jungvögel, deren Wohlgeschmack gelobt wurde und die wie Hühner oder Tauben zubereitet wurden. In der Regel waren es arme Leute, die sich von den jungen Krähen ernährten, ganz arme aßen wohl auch die alten (KRÜNITZ 1789). Berichte über das regelmäßige Verspeisen junger Saatkrähen kamen vor 1800 vor allem aus Schlesien, Sachsen (Verbreitungsschwerpunkt Halle-Naumburg-Leipzig-Altenburg) und Mittelfranken. Für Schlesien erwähnt schon SCHWENCKFELD (1603), dass die jungen Saatkrähen auf die Tische der Armen kamen (siehe auch KRAFFT & REIFF 1709). Sehr bemerkenswert ist der Bericht von HOHBERG (1716), dass in Schlesien (und anderen Orten) Leute künstliche Nester aus Holz in Bäume hängten, um später die Jungen zu essen. Dies zeigt Bedeutung und Wertschätzung junger Saatkrähen in dieser Region und spricht für eine mögliche regelrechte Zucht. Eine solche war noch Mitte des 19. Jahrhunderts aus dem böhmischen Sudetenland (Gebiete Saar, Neustadt und Bistritz) bekannt (STIEBER 1868). In jedem Baum hängte man 20 künstliche Nester und beließ bei der „Ernte“ einen Jungvogel im Neste zu Zuchtzwecken. Die Bauern hielten die Krähen für sehr nützlich wegen der ihrer Anschauung nach ausschließlich animalischen Nahrung.

In Sachsen wurden Saatkrähen bisweilen wie Tauben bezahlt (OTTO in BUFFON 1781, der dabei das sehr häufige Vorkommen bei Halle erwähnt). Im Altenburgischen (Ostthüringen) wurden die jungen Saatkrähen noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts von Arbeitern aus dem Nest geholt, säckeweise nach Hause gebracht, dort verzehrt oder zum Zwecke des Verspeisens verkauft (KOEPERT 1896). Für Franken (früherer Verbreitungsschwerpunkt Mittelfranken) wird das Verspeisen junger Saatkrähen durch arme Leute von SCHRÖDER (1728 zit. SCHMOLL 2004) und GENGLER (1925) unter Bezug auf einen Bericht aus dem Jahr 1787 erwähnt (siehe dazu auch JÄCKEL 1864, 1891). In Pommern verspeiste man die dort sehr häufigen Saatkrähen nur selten (OTTO in BUFFON 1781), in Anhalt, wo die Saatkrähe überaus häufig war, zu Beginn des 18. Jahrhunderts anscheinend gar nicht (NAUMANN 1803, 1822). Aus Nord- und Westdeutschland fehlen weitgehend Berichte über das frühere Verspeisen, was möglicherweise zum Teil auf das weitgehende Fehlen alter ornithologischer Quellen aus diesen Gebieten zurückgeführt werden kann. Dennoch ist davon auszugehen, dass sich arme Leute zumindest in Notzeiten von Saatkrähen wie auch anderen sonst wohl nicht geschätzten Vögeln ernährt haben. Wenn später MATSCHIE (1887) erwähnt, dass von der westfälischen Kolonie bei Hattingen halb flügge Junge von Baumkletterern aus den Nestern genommen, sackweise an Hotelbesitzer verkauft und von diesen als Tauben angeboten wurden, so liegt hier wohl eher ein Betrug an den Gästen vor als eine Wertschätzung der Krähen als Speise.

In anderen europäischen Ländern waren Saatkrähen als Speise wohl eher mehr geschätzt wie z. B. in Frankreich (BUFFON 1781). Hier wurde die Krähenjagd in Gehölzen sogar gegen gutes Geld verpachtet (KRÜNITZ 1789) und die in Südfrankreich und der Westschweiz (Lausanne) überwinterten Saatkrähen wurden auf besonderen Herden zu Speisezwecken gefangen (NAUMANN 1822, MEISNER & SCHINZ 1815). Wie sehr andernorts Saatkrähen teilweise geschätzt wurden, belegt auch die Tatsache, dass sie 1558 am Hofe des schwedischen Königs Gustav Vasa verzehrt wurden, wie einem Wörterbuch der schwedischen Sprache zu entnehmen ist (EJDER 1962 zit. MALMBERG 1971). In England galt noch zum Ende des 19. Jahrhunderts eine aus jungen Saatkrähen verfertigte Krähenpastete als Nationalgericht (HARTERT 1900).

In Deutschland waren nach 1850 Saatkrähen wie auch ihre Eier durchaus auch bei besser situierten Forstleuten als Speise geschätzt (FELDHAUS 1916, ALTUM 1889). Ansonsten erlangten sie wohl erst während der Hungersnöte zu Zeiten der beiden Weltkriege, vor allem während des ersten, wieder größere Bedeutung (siehe u.a. bei ZANG et al. 2009). In einem Rundschreiben vom 19.4.1916 forderte das Landwirtschaftsministerium in Berlin, Saatkrähen in diesem Jahre planmäßig der Ernährung nutzbar zu machen (HSTA HANN. 180 Hannover a1 Nr. 822). FELDHAUS plädierte in der Ornithologischen Monatsschrift 1916 für die Nutzung von Krähenfleisch, das „bis heute noch sehr wenig bekannt“ sei.⁴ In einem Berliner Warenhaus wurden im Ersten Weltkrieg junge und alte Saatkrähen als „Saathühner“ viel verkauft und tauchten unter diesem Namen 1918 selbst auf den Speisekarten besserer Restaurants auf (SCHALOW 1919). In Berliner Delikatessläden bot man Saatkräheneier als „Baumkiebitzeier“ an. Auch in Schlesien wurde während dieses Zeitraums die wirtschaftliche Nutzung der Saatkrähenkolonien wesentlich gesteigert und man sah sich später in Breslau sogar genötigt, Saatkrähen auf Lebensmittelkarten an die Bevölkerung zu verteilen (PAX 1925). Nachdem in Mecklenburg ebenfalls in den Kriegsjahren die jungen Saatkrähen gern gegessen wurden, kauften sie städtische Wildhandlungen sogar in den 1930er Jahren zu guten Preisen an (KUHKE 1939). Noch 1960 schreibt Müller-Using bei seiner Bearbeitung von Diezels Niederjagd, dass ein Saatkrähen-Ästling vorurteilslos genossen und richtig zubereitet außerordentlich wohlschmeckend und dem Fasan gleichwertig sei. Aus Baden-Württemberg gibt es Berichte über das Aushorsten junger Saatkrähen zu Speisezwecken noch bis in die 1960er Jahre (HÖLZINGER 1987).

⁴ Feldhaus sah im Verspeisen von Saatkrähen auch noch den Vorteil in der Bestandsreduzierung, „so dass der freche, schädliche Räuber und unverschämte Körnerfresser noch zu etwas nütze ist“

Ansichten über den Schaden der Krähen in früherer Zeit

GESSNER (1557) nennt als Nahrung der Rabenkrähe Fleisch, Fische, Korn und Nüsse, als Nahrung der ihm weniger bekannten Saatkrähe nur Getreide, erwähnt aber Schaden an den Früchten nur im Zusammenhang mit der Verfolgung in England. ZORN (1743) spricht von nicht geringem Schaden der Rabenkrähen, wenn sie in großen Scharen auf die besäten Äcker (besonders solche mit Spelt) einfallen und wegen des Verzehrs von Fischen, Krebsen und junger Enten. Daher zählte er sie zu den schädlichen Raubvögeln. PERNAU (1720) führt ebenfalls den Schaden an den Feldfrüchten an, meinte allerdings, dass dieser *„lang nicht so groß als er an etlichen Orten aus Unerfahrenheit gemacht wird“* sei und kritisiert die Abschussprämien als überzogen (kaum geringer als für den Habicht) und insgesamt wenig effektiv. Meist werden die Schäden bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nur in relativ allgemeiner Form benannt (z. B. KREZSCHMER 1744, MATFELD 1746). Um 1800 werden landwirtschaftliche Schadensfälle von den Naturforschern detaillierter beschrieben. OTTO (in BUFFON 1781) hebt den Schaden der Saatkrähen an Zuckererbsen hervor, wodurch bisweilen ganze kleine Aussaaten verdorben werden und meinte auch allgemein, dass sie *„am Korn doch einigen Schaden“* tun. BECHSTEIN (1791) erwähnt Schäden der Saatkrähe in Erbsenfeldern, Bohnen, Wicken und Kartoffeln, solchen der Rabenkrähe an Krautpflanzen, Sauerkirschen und Pflaumen und solchen der Nebelkrähe (sehr selten) an reifem und ausgesättem Getreide sowie an Birnen und Kohlpflanzen im Herbst. NAUMANN (1822) benennt Schäden von Raben- und Nebelkrähen an Kirschen, Pflaumen und Walnüssen, und solchen der Saatkrähe an früher Erbsen- und Haferaussaat, Obst, Vogelbeeren, Milchgetreide (aber nur selten mitten in Ackerstücken) und an Mohnerten, die ganz vernichtet werden können, wenn man nicht aufpasst. Besondere Probleme konnten beim Mais auftreten (NAUMANN 1860), so *„dass man viele tote Krähen dabei aufhängen muß, um ihnen einen solchen Ort zu verleiden, und namentlich sind die ausgeflogenen, sich selbständig zu ernähren anfangenden Jungen, wenn sie diese Leckerei einmal gekostet, fast nicht anders als durch Schießen abzuhalten“*. Auch REY (1871) hebt den Schaden der Saatkrähe in der Nähe einer großen Kolonie bei Halle vorzugsweise an Hafer und Mais hervor, wobei dadurch der Maisanbau ganz unmöglich gemacht wurde, da oft 50% und mehr der Aussaat vernichtet wurden. Ähnliches führt auch BANK (1904) für die Braunschweiger Region an. Allerdings kann auch das Beobachten fressender Saatkrähen auf Maisfeldern zu der falschen Schlussfolgerung führen, Ernteschäden seien auf Krähenfraß zurückzuführen, obgleich der Schaden nachweislich durch Insekten hervorgerufen wurde (SZOMJAS 1913). Als dies von den Landwirten erkannt wurde, hätten die Saatkrähen viele Freunde gewonnen.

Tab. 1: Übersicht über Verordnungen mit Ablieferungszwang von Krähenköpfen

Jahr	Gebiet	Krähenköpfe	Anmerkungen
mind. seit 1655	Hochstift Osnabrück	8 bis 4	zunächst wohl nur in einzelnen Ämtern STAOS Rep 150 Grö Nr. 882
April 1661	Grafschaft Steinfurt	ja	NIESERT (1835)
1663	Bistum Osnabrück	ja	STAOS Rep 150 Wit Nr. 627
um 1700	Siegen	bis zu 3	BEHLEN & LAUROP (1828)
23.10.1682	Fürstentum Lüneburg (Celle)	4 bis 2	HSTAH Hahn 74 Harburg Nr. 1684
13.8.1685	Fürstentum Calenberg (Hannover)	(5 bis 2)	Cammerausschreiben wegen Nichtbefolgung einer früheren Verordnung MATFELD (1746), SEITZ (2009)
16.4.1696	Bistum Münster	ja	Edict wegen der Jagd, Krähenköpfe etc. (vielleicht nur f. Arenberg-Meppen) BÖDIKER (1855)
20.5.1712	Fürstentum Ratzeburg (Schlesw.-Holst.)	5	Strafe für fehlenden Kopf 4 Bl, galt für 2 Jahre MASCH (1851)
1713	Fürstentum Lippe	6 bis 1	Strafe 4 Groschen je fehlendem Kopf www.nhv-ahnenforschung.de genannt aber Elster
2.7.1715	Hzgt. Cleve (u. Grafsch. Mark)	ja	SCOTTI 1826
20.11.1719	Herzogtümer Bremen und Verden	2	ersatzweise 1 gr. Raubvogel für 7-8 Sperlinge oder 3 Krähen Slg. J. SEITZ
10.12.1719	Kurfürstentum Sachsen		statt Sperlingsköpfe auch Krähen-, Elstern- u. Dohlenköpfe möglich ANONYMUS (1787)
17.5.1720	Bistum Münster	9 bis 3 (-1)	zuvor schon am 16.4.1698 und 19.10.1717 STAOS Dep 62 b Nr. 1947
26.8.1732	Grafschaft Wied (Neuwied)	ersatzweise	mit Zehntfrucht abzuliefern, weitere VO 1748 SCOTTI (1836)
24.10.1743	Kurfürstentum Hannover	5 bis 2	Strafe 1 Mariengroschen je fehlendem Kopf, gilt bis 1786 SEITZ (2009)
17.3.1747	Bremen (Landgebiet der 4 Gohen)	4 bis 1	Strafe je fehlendem Kopf 18 Grote STAB Q.1.

Jahr	Gebiet	Krähen- köpfe	Anmerkungen
14.5.1748	Ostfriesland	ersatzweise	1791 aufgehoben STAA Rep 31, Nr. 23
31.1.1749	Sachsen-Altenburg	4 bis 2	Slg. J. SEITZ
7.12.1758	Sachsen-Weimar-Eisenach		ersatzweise lt. Mandat zur Abstellung des übermäßigen Taubenbestandes und die Vertilgung der Sperlinge, die Ausrottung der Raben, Elstern und anderer Raubvögel www.foertha.com/Geschichte..
12.9.1766	Grafschaft Lippe	ja	VO wegen Lieferung der Ra- ben-, Krähen- und Sperlings- köpfe HENNICKE (1912)
3.7.1773	Bistum Paderborn	4 bis 2	1780 ersatzweise für Sperlinge KEINEMANN (1996)
18.5.1786 1787	Bistum Osnabrück Fürstentum Lippe	4 bis 1 ja	STAOS Rep 360 Buer Nr. 150 halbe Lieferung gegen Verordnung (1766), als Erleichterung können statt Raben Krähen, Dohlen, Elstern geliefert werden HENNICKE (1912)
18.4.1788	Herrschaft Jever	bis 10 (auch Elstern)	In der Marsch 1 Sperl. kopf von jedem Grase STAOL Best 75-16 Nr. 355
25.5.1810	Grafschaft Schaumburg-Lippe	bis 10 (auch Elstern)	zählt wie 2 Sperlingsköpfe, nur Saat-, keine Nebelkrähen Schaumb.-Lipp. Landesverordn. 1837
1814, 1818	Ostfriesland	bis 2	in Hannov. Gesetzessml. gedruckte Verordnung, statt Sperlinge auch Grasfinken, Geelgöschchen, Elstern, Krähen, Dohlen SANDER (1919)
10.12.1819	Bremen (rechtes Weserufer)	ersatzweise (bis 13)	ersatzweise Krähenlieferung erst für Folgeverordnung STAB Q1
27.12.1819	Grafschaft Bentheim	bis 6	nach zwei Jahren Krähen- lieferung wieder abgeschafft SPECHT (1940)
1888	Kreis Wittmund (Ostfriesland)	bis 6 (auch Elstern)	BUURMAN (2001)

Die staatliche Bekämpfung der Krähen in Deutschland bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

Da der Schaden an den Feldfrüchten zumindest bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts deutlich höher eingeschätzt wurde als der vergleichsweise gering erachtete Nutzen etwa als Nahrungsmittel, werden die Krähen spätestens ab dem 17. Jahrhundert in Deutschland Opfer zumeist staatlich organisierter Bekämpfung, als deren Ziel zumeist die Ausrottung des „unnützen Geflügels“ benannt wird. Dies geschieht in Deutschland auf ganz verschiedenen Wegen:

1. Ablieferungszwang von Krähenköpfen durch die bäuerliche Bevölkerung bei Vermeidung einer Strafe
2. Ablieferungszwang von Krähenklauen für Forst- und Jagdbediente der Obrigkeiten
3. Aussetzung von Prämien (Schießgelder), vor allem für Forst- und Jagdbediente der Obrigkeiten oder andere zur Benutzung des Gewehres Berechtigte
4. Vergiftung

Diese Bekämpfungsformen sollen im Folgenden ausführlicher besprochen werden.

Der Ablieferungszwang von Krähenköpfen durch die bäuerliche Bevölkerung

Staatliche Verordnungen, mit denen den Bauern vorgeschrieben wurde, eine bestimmte Anzahl von Sperlingsköpfen zu einem bestimmten Termin bei den Behörden bei Vermeidung einer Strafe abzuliefern, sind öfter Gegenstand entsprechender Abhandlungen geworden (z. B. KUMERLOEVE 1958, WACHA 1960, GASSER 1991, SEITZ 2007, 2009) und wurden sogar öfter in den Medien als Kuriosität aus früherer Zeit dargestellt. Es handelt sich um eine wohl weitgehend für Deutschland eigentümliche Rechtsvorschrift.⁵ Dass früher auch Krähen unter den Lieferzwang fallen konnten, ist weit weniger bekannt geworden – wohl deshalb, weil die Krähenlieferungen weiter zurück lagen als die Sperlingslieferungen und in Deutschland auch weniger verbreitet waren.

⁵ Zwangsablieferungen von Sperlingsköpfen sind im 17. und 18. Jahrhundert auch aus dem seinerzeit ungarischen Siebenbürgen (Gebiet mit deutscher Bevölkerung) und Sperlings- sowie Krähenlieferungen aus anderen Teilen Ungarns (Gebiete mit deutscher Bevölkerung?) bekannt geworden (HAIN 1854, SALMEN 1982, CSAPLOVA 1821, TEUTSCH 1925).

Für Niedersachsen ist das System der Krähenlieferungen mit der Geschichte der Sperlingsverfolgung im Band 11 der Reihe „Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen“ mit bearbeitet worden (SEITZ 2009). Da Krähen hauptsächlich als landwirtschaftliche Schädlinge angesehen wurden, sind sie in den einschlägigen Verordnungen zur Sperlingsbekämpfung miterfasst, soweit Krähen überhaupt von Bauern abzuliefern waren.

Die älteste gedruckte obrigkeitliche Anordnung den Ablieferungszwang von Krähenköpfen betreffend stammt aus dem Jahr 1685⁶ mit einem dringlichen Ausschreiben an die Ämter des Fürstentums Hannover-Calenberg den Vollzug einer schon früher ergangenen und bisher wohl nur wenig beachteten Verordnung ernsthaft in Angriff zu nehmen. Tatsächlich existieren seit dieser Zeit noch eine Reihe von Amtsakten zum Vollzug dieser Verordnung. Die älteste Liste mit Angaben, wie viele Krähen (oder Elstern) und Sperlinge von jedem Hof zu liefern waren und ob geliefert wurde, stammt aus dem Jahr 1696, und zwar komplett von sechs Ortschaften des alten Amtes Lemförde (zwischen dem Dümmer und der westfälischen Grenze gelegen). Je nach Größe des Betriebes waren 1-4 Krähen zu liefern. Die Zahl der abzuliefernden Krähen und Sperlinge sowie die Höhe der Strafe für jeden nicht eingelieferten Kopf sind der Anordnung von 1685 nicht zu entnehmen. Dies war wohl zuvor ausreichend bekannt. Mit einer gedruckten Verordnung aus dem Jahr 1743⁷ hat das Kurfürstentum Hannover die Zwangsablieferungen auf eine neue Grundlage gestellt. An der Höhe der Liefermengen hat sich nichts geändert. Das Lieferquantum betrug:

- 5 Krähen oder Elsternköpfe (und 10 Sperlingsköpfe) für einen Vollmeyer
- 3 Krähen oder Elsternköpfe (und 6 Sperlingsköpfe) für einen Halbmeyer oder Großköther
- 2 Krähen oder Elsternköpfe (und 4 Sperlingsköpfe) für einen Kleinköther oder Brinksitzer.

Die Strafe für jeden fehlenden Krähen- oder Elsternkopf betrug 1 Mariengroschen, für jeden fehlenden Sperlingskopf 4 Pfg. Obwohl zunächst nur für sechs Jahre geltend war mit dieser Generalverordnung die Grundlage für eine jahrzehntelange Verfolgung dieser Vogelarten gegeben. Für das seinerzeit noch unabhängige welfische Fürstentum Lüneburg (Celle) lässt sich eine handschriftliche Verordnung aus dem Jahr 1682 nachweisen, in der bis zu 4 Krähen je Hof abzuliefern waren, die sicher aber auch nicht die älteste ergangene ist (SEITZ 2009).

⁶ abgedruckt bei MATFELD (1846) und SEITZ (2009).

⁷ abgedruckt bei SEITZ (2009).

Tab. 2: Die Krähenwährung

 Der „Wert“ einer eingelieferten Krähe im Vergleich zu anderen einzuliefernden Tierarten

Tierart	Gebiet
1 Elster	Fast überall üblich
2 Sperlinge	Hannover bis 1786, Grafschaft Schaumburg-Lippe 1810, Grafschaft Bentheim 1819, Kr. Weener (Ostfriesl.) 1888
3 Sperlinge	Ostfriesland, Jever, Stadt Bremen 1819
4 Sperlinge	Osnabrück bis mind. 1801, Bistum Paderborn 1780, Grafschaft Wied 1748
5 Sperlinge	Herzogt. Bremen und Verden 1719, Amt Nienburg, Vogtei Bokeloh NW Hannover
1 Maulwurf	Amt Lemförde (Diepholz), Ämter Westen und Thedinghausen/Schwarme (Verden)

Anzahl der Krähen
je Exemplar einer anderen Vogelart

2 für 1 Elster	Amt Harburg um 1890
mindestens 2 für einen Stoßvogel*	Vorschlag Krezschmer (1744)
3 für einen Stoßvogel*	Siegen um 1700, Herzogtümer Bremen und Verden 1719, Fürstentum Ansbach vor 1800

* Habicht oder sonstiger größerer Greifvogel

Quelle: SERTZ 2009, ergänzt

Auf der Suche nach den ältesten Anordnungen zur Zwangsablieferung von Krähenköpfen

Die zwangsweise Ablieferung von Sperlingsköpfen wurde früher (KUMERLOEVE 1958 und darauf fußend GASSER 1991) mit der Notlage nach dem 30-jährigen Krieg in Zusammenhang gebracht. Als älteste Verordnung galt bis dato die am 7.12.1664 für das Herzogtum Nassau-Siegen ergangene (BEHLEN & LAUROP 1828). Es lässt sich der Aktenlage im Staatsarchiv Osnabrück entnehmen, dass der erste welfische Bischof im Bistum Osnabrück bereits 1663 eine Verordnung zur Ablieferung von Krähen- und Sperlingsköpfen erließ (STAOS Rep 150 Wit Nr. 627). Tatsächlich zeigen Akten der alten Ämter Wittlage und Grönenberg (die vorstehend genannte und Rep 150 Grö Nr. 882) im Südosten des alten Bistums und heutigen Landkreises Osnabrück, dass sehr wahrscheinlich der Ursprung der Sperlingslieferungen, zumindest aber derjenige der Krähenlieferungen noch viel weiter zurück liegt. Aus einem Schriftwechsel des Grönenberger Amtsdieners Joachim von Böselager mit dem Osnabrücker Bischof Franz Wilhelm aus den Jahren 1655 bis 1658 geht hervor, dass es Streit im Jahr 1655 zwischen

den Markenköttern (unterste Bauernklasse, die etwa ab 1500 in der freien Mark kleine Hofstellen zugewiesen bekamen) in der Ortschaft Riemsloh und dem Amtsverwalter wegen deren Nichtlieferung von Krähenköpfen gab. Die Markenkötter waren deshalb bestraft worden und hatten Klage erhoben mit der Begründung, dass sie mit einer neuen Pflicht beschwert worden seien und auch nicht über Privatgehölze verfügten, aus denen sie Krähen hätten liefern können. Böselager ließ beide Argumente nicht gelten. Er meinte, die Markenkötter hätten sich die Krähen auch aus den gemeinen Marken (also der Allmende), in der genug Gehölze vorhanden seien, holen können wie die Erbkötter, die keine eigenen Gehölze hätten, auch. Bezüglich des Arguments der neuen Pflicht schreibt er 1656: „... dass von undenklichen Jahren und alterhero bey den Amtstuben die nachrichtung in hiesigen Ämbtern Grönenberg, Wittlage undt Huntborgh, gestalt in observantz gewesen und annoch, dass auff Meytag vom Cantzell unter anderen publizirt worden, dass ein Erbman ahn Kreyenköpfen achte, ein halber Erbe sechse, Erbkötter 4 Markkötter drey innerhalb Monatsfrist bey Vermeydung einer goltgülden Strafe seinem vorgesteltem Vogte einliefern solle...“ Das weist darauf hin, dass die Krähenlieferungen eine sehr alte Einrichtung sind und sicher schon (weit) vor dem 30-jährigen Krieg üblich waren. In einem Schreiben aus dem Jahr 1655 nennt Böselager auch Sperlingslieferungen. Ob sich die Begriffe „von undenklichen Jahren und altershero“ auch auf die Sperlinge beziehen, ist nicht ganz klar. In einem weiteren Schreiben vom 11.5.1658 wird bestätigt, dass allen eingessessenen Hausleuten des Kirchspiels Melle am Sonntag, den 5. Mai die Krähenlieferpflicht „per publicum proclama“ mitgeteilt wurde. Der Mai war nämlich gewöhnlich die Zeit, in der die Krähen, Elstern und andere schädliche Vögel aus den Nestern geworfen und vertilgt wurden. Die Rabenvögel stehen also gegenüber den Sperlingen deutlich im Vordergrund der Bekämpfungsbemühungen. Auch die älteste Akte aus dem Nachbaramt Wittlage aus dem Jahr 1661 betrifft Krähenlieferungen. Im angrenzenden alten Bistum Minden konnten Akten aus dem Jahre 1619 (Staatsarchiv Münster Domkap. Minden Nr. 447), Krähenlieferungen betreffend, ausfindig gemacht und für diesen Beitrag erstmals ausgewertet werden. Anhand eines Streitfalles darüber, wem die Kompetenz zusteht, Krähenlieferungen einzufordern und anzunehmen, nämlich dem Gutsherrn Johann von dem Bussche zu Haddenhausen (heute Stadtteil von Minden) oder dem (bischöflichen) Vogt von Hausberge, wurden zahlreiche Zeugen zu früheren Verhältnissen befragt.⁸

⁸ Johann von dem Bussche hatte das Gut nach langem Streit um den Besitz und der Zerrüttung der Vermögensverhältnisse der Voreigentümer 1610 erworben und dort ein Schloss im Stil der Weserrenaissance errichtet. Ihm ging es in dem Prozess wohl darum, die alten, in Verfall geratenen gutsherrlichen Rechte wiederherzustellen bzw. zu bestätigen, wozu neben der Angelegenheit der Krähenköpfe auch noch das Jagdrecht und die Einziehung des so genannten Stättegeldes gehörte. Solche Streitfälle um die Rechte adeliger Gutsherren und landesherrliche Rechten hat es auch im Zusammenhang mit der Lieferung von Krähen- und Sperlingsköpfen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts immer wieder gegeben. Daher stellte die Landesverordnung für Hannover von 1743 klar, dass der Ablieferungszwang sich auch auf die Leute in den Gutbezirken mit gewisser eigener Gerichtsbarkeit erstreckt und in Einzelfall zu prüfen ist, welches Gericht jeweils zuständig ist.

Hierbei bestätigt sich, dass es sich bei den Krähenlieferungen tatsächlich um jahrzehntelange, vermutlich aber viel längere Tradition handelt. In allen früheren Fällen sollen die mehr oder weniger regelmäßigen Krähenlieferungen mit Ausnahme eines Jahres um 1590 tatsächlich an das Gutshaus Haddenhausen erfolgt sein und die Köpfe dort vergraben worden sein. Sperlingslieferungen werden übrigens nicht erwähnt und auch nicht, wie viele Krähenköpfe zu liefern waren und welche Strafe für jeden Kopf zu zahlen war. Die Fälle aus Minden und Osnabrück legen nahe, dass es sich bei den Zwangsablieferungen um Ausflüsse alter westfälischer landrechtlicher Vorstellungen handeln könnte. Nachforschungen zu diesem Thema haben ergeben, dass tatsächlich der Begriff „Kreyenköpfe“ im Rahmen einer Münster'schen „Godings“-Verordnung von 1715, in die alte landrechtliche Vorstellungen eingegangen sind, in einem Buch über westfälische Landrechte Erwähnung findet (PHLIPPI 1908). Auch beim Prozess dreier adliger Familien 1644-1653 gegen den Vogt zu Burgwedel bei Hannover (HSTAH Celle Br. 61a Nr. 2570) geht es um die Lieferung von Krähenköpfen⁹. Sperlingslieferungen werden in keiner der drei Akten erwähnt, auch nicht ein Schaden der Krähen an den Feldfrüchten der Bauern. Die für diese Abhandlung erstmals ausgewertete Burgwedeler Akte macht es nun ganz deutlich, worum es bei den alten Krähenlieferungen tatsächlich geht, nämlich „*damit solche dem Jungen Wild schädliche Vögel sich nicht zu heuffig vermehren*“. Die Maßregel sei zur Konservierung der landesherrlichen Wildbahnen erforderlich. Da es auch bei der Mindener Akte um weitere Jagdfragen geht und solches auch aus den Osnabrücker Akten entnommen werden kann, zeigen letztlich alle drei Akten, dass es sich bei den alten Zwangslieferungen vor allem um einen Jagdfrondienst der Bauern für die Guts- und Landesherrn handelt. Der Vorrang von Krähenlieferungen vor Sperlingslieferungen scheint auch noch in anderen Fällen später durch, so wenn BAER (1700) für eine nicht näher genannte Region im Lüneburgischen berichtet, dass von jedem ganzen Meyerhof 15 Rabenköpfe (gemeint sind sicher Krähenköpfe) und nur ersatzweise statt eines Rabenkopfes Sperlingsköpfe zu liefern seien, oder wenn die Beamten der Vogtei Blumenau-Bokeloh nordwestlich Hannover am 12.9.1829 schreiben, dass in der Vogtei Bokeloh seit alten Zeiten Krähenköpfe bzw. Eier abzuliefern waren, Sperlinge dagegen nur ersatzweise eingeliefert werden konnten (HSTAH Hann 80 Nr. 01226). In diesem Zusammenhang ist eine Bemerkung zu einer Kritik an der Krähenverfolgung in den meisten deutschen Ländern

⁹ Der Vogt hatte einige Leute der adeligen Gutsherren wegen Nichtlieferung von Krähenköpfen kurzerhand in Arrest genommen und stand deshalb unter Anklage. Er bezieht sich dabei auf das Forstrecht, das allein dem Landesherrn, nicht aber den Gutsherren zustehe, da es dabei auch um die hohe Jagd gehe. Daher könne auch nur der landesherrliche Vogt, nicht aber die Gutsherren Krähenköpfe einfordern und diejenigen, die nicht liefern, bestrafen. Die meisten Territorialfürsten des 17. Jahrhunderts sahen im Wald zunächst ihre Wildbahnen (KREMSER 1982).

von BUFFON (1781, Fußnote S. 123), der vom Nutzen der Krähen für die Landwirtschaft überzeugt war, interessant: „*Der Fürst, oder die Gesetzgeber, waren damahls schlechte Naturkündiger. Vielleicht wussten sie auch, dass die Krähen dem kleinen Wildpret schädlich sind, und waren so, wie es noch wohl heutigen Tages geschieht, mehr für die Jagd, als für des armen Bauern Getreide besorgt*“. Im Hinblick auf die Genese der Krähenlieferungen wird man Buffon nun ein Stück weit Recht geben. Somit wäre der später behauptete immense Schaden der Krähen an den Feldfrüchten wohl zumindest teilweise vorgeschoben.



Abb. 1. Abbildung der Saatkrahe aus FRISCH (1763)

Bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts wurden in verschiedenen Territorien weitere Verordnungen erlassen, in denen den Landleuten die Ablieferung von Krähenköpfen (meist werden auch Elstern- sowie teilweise Dohlenköpfe genannt) aufgezwungen wird. Zu den betroffenen Territorien gehören die Bistümer Münster und Paderborn sowie die Grafschaft Lippe in Westfalen, wo dies jeweils aber wohl auch schon früher der Fall war, am Niederrhein das Herzogtum Cleve, die Grafschaft Wied (Neuwied, Rheinland-Pfalz) und die Herzogtümer Bremen und Verden (Gebiet zwischen Weser und Elbe), wo dies vor 1719 unbekannt war („*nachdem es nun in allhiesigen Herzogtümern an dergleichen nöthig – und ersprißlichen Verordnung gänzlich gefehlet*“, heißt es wörtlich in der Verordnung) und erst nach Anschluss des Gebietes an das Kurfürstentum Hannover

eingeführt wurde, ferner einige Gebiete im sächsisch-thüringischen Raum (siehe Übersicht). Als im Zuge ökonomischer Diskussionen zur Mitte des 18. Jahrhunderts für fast ganz Deutschland Verordnungen zur Zwangsablieferung von Sperlingsköpfen erlassen wurden, bezog man in weiteren Gebieten Krähenlieferungen mit ein wie in der Stadt Bremen 1747 (nach jahrzehntelanger Diskussion über Krähenschäden), Ostfriesland 1748 und später (1788) der Ostfriesland benachbarten Herrschaft Jever unter der Regierung des Herzogtums Anhalt-Zerbst. Aus einer 1739 erlassenen „Greibenordnung“ für die Landgrafschaft Hessen-Kassel geht ein dort bestehender Ablieferungszwang für Kräheneier hervor (KRÜNITZ 1789). Die einzelnen Verordnungen waren z. T. unterschiedlich gestaltet. Die meisten schrieben eine bestimmte Zahl abzuliefernder Sperlinge und Krähen mit Modifikationsmöglichkeiten vor wie die Hannoversche, andere benannten als Ziel die Krähenbekämpfung, sahen Krähenlieferungen jedoch ersatzweise für Sperlingslieferungen vor, wiederum andere erwähnten im Verordnungstext nur die Sperlingsbekämpfung, erlaubten aber im Vollzug eine ersatzweise Krähenlieferung, wie die 1719 für das Kurfürstentum Sachsen erlassene (ANONYM 1787). Im Herzogtum Nassau-Siegen waren um 1700 als Ersatz für Sperlingslieferungen nur im kleinen Siegener Gebietsteil (heute Westfalen) Krähenlieferungen zulässig (BEHLEN & LAUROP 1828). Das Austauschverhältnis betrug in den meisten Fällen eine Krähe für zwei Sperlinge, wie es auch KREZSCHMER (1744) in seinen ökonomischen Vorschlägen für angemessen hielt, konnte aber bis zu fünf Sperlinge für eine Krähe betragen (siehe Übersicht). Wenn im Westen und Norden eine Krähe für mehr Sperlinge zählte, kann dies als Hinweis darauf gewertet werden, dass den Krähen dort relativ gesehen im Vergleich zu Sperlingen ein größerer Schaden zugeordnet wurde. Für den großen Schaden, der den Krähen traditionell im Westen und Nordwesten Deutschlands zugewiesen wurde, spricht auch, dass Verordnungen zur Zwangsablieferung von Krähen- und, oder anderen Rabenvogelköpfen weitgehend auf diesen Teil Deutschlands beschränkt blieben, während Sperlingslieferungen zur Mitte des 18. Jahrhunderts in fast allen deutschen Territorien vorgeschrieben waren. Weder die für Württemberg, Bayern, Österreich, noch die für das Herzogtum Braunschweig, für Preußen oder Schwedisch-Vorpommern erlassenen Sperlingsverordnungen sahen Krähenlieferungen durch die Bauern vor. In Mecklenburg diskutierte man in den 1740er Jahren Maßnahmen zur Ausrottung der Krähen, wofür der mecklenburgische Agrarökonom Matfeld ein vehementes Plädoyer hielt (MATFELD 1746, 1748, 1758), kam jedoch schon bald wieder davon ab (SIEMSEN 1794).

Ein Problem, vor dem der Vollzug der angeordneten Krähenlieferungen durch Bauern immer wieder stand, war die im Vergleich zur Sperlingslieferung noch größere Versuchung, unter dem Vorwand der Krähenbekämpfung Jagdfrevel zu begehen. Das Jagdprivileg des Adels und der Landesherrschaft wollte man keineswegs gefährdet sehen und daher enthielten die meisten Verordnungen scharfe Strafbestimmungen gegen Jagdvergehen und verboten das Schießen. So musste zum Beispiel eine am 2.7.1715 für das Herzogtum Cleve erlassene Verordnung, die jeden Hausbesitzer auf dem platten

Lande zwang, jährlich 50 Sperlings- oder Elsterköpfe oder Eier an den Richter seines Ortes abzuliefern, nach einem halben Jahr wegen Missbrauchs des Gewehres wieder modifiziert werden (SCOTTI 1826). Von nun an durften nur noch Jagd- und Forstbediente Elstern und Krähen schießen, die Untertanen sollten diese Vögel jedoch fangen und dafür eine Prämie von 2 Stüber erhalten. Ferner wurde vorgeschrieben, dass die Nester der Sperlinge, Elstern und Krähen überall zerstört werden. Die Einhaltung sollte von den Beamten im Mai/Juni geprüft werden und Säumige sollten ½ Goldgulden Strafe zahlen.

Der Ablieferungszwang von Krähenklauen durch Forst- und Jagdbediente der Obrigkeiten

Forst- und Jagdbediente hatten unter anderem die Aufgabe, für einen reichen Bestand des Jagdgeflügels zu sorgen und deshalb alle so genannten Raubtiere, die in irgendeiner Weise den Bestand des Jagdgeflügels negativ beeinflussen könnten, zu töten. Zu den Raubvögeln zählte man auch Krähen und Elstern. Für Preußen war im Rahmen der Besoldung des Personals geregelt, dass für die Einlieferung von Raubtierklauen (siehe auch den folgenden Abschnitt) so genannte Schießgelder gezahlt wurden, jedoch bestimmte Raubvogelklauen im Rahmen der Besoldung ohne Prämien eingeliefert werden mussten. So schrieb die Chur-Brandenburgische Forstordnung von 1721 sowie ein schon zuvor am 19.1.1718 erlassenes Edikt die Einlieferung von 10 Habichtsklauen ohne weitere Vergütung vor (MATFELD 1746, KLOSE 2005). Im Rahmen eines „*renovirten und geschärften*“ preußischen Ediktes zur Sperlingsbekämpfung vom 22. Juni 1744 wurde der Ablieferungszwang auf 24 Krähenklauen erweitert, die von Landjägern, Förstern und Heideläufern anstatt der Sperlinge auf den Holzmärkten an die Beamten übergeben werden sollten. Als Begründung wurde genannt, dass die Krähe ebenfalls ein „*schädlicher Vogel ist, welcher sowohl der Saat als auch dem kleinen Weidewerck Schaden zufüget*“. Für jedes fehlende Paar Klauen war eine Strafe von einem guten Groschen an die Armenkasse des Ortes zu zahlen. Offenbar betrachtete man in Preußen diese Ablieferungen als notwendigen Leistungsnachweis für eine ansonsten als günstig angesehene Besoldung. Noch im Jahr zuvor war ein Schießgeld für Krähen von einem Groschen festgesetzt worden (HAHN 1836).

Einen ähnlichen Ablieferungszwang gab es im Fürstentum Ansbach in Mittelfranken, wo im 18. Jahrhundert alle Oberförster oder Wildmeister 100 Paar Krähenfänge und jeder Streifer oder Grenzschütze 50 Paar unentgeltlich liefern musste (JÄCKEL 1891). Was an dieser Zahl fehlte, wurde dem Betreffenden von seinem „Pürschgeld“ abgezogen. Statt drei Paar Krähenfänge durfte ein Paar große Raubvogelfänge geliefert werden. „*Wie erwünscht*“, so schreibt Jäckel bei der Bearbeitung der Saatkrähe, „*mögen damals den Förstern die Krähenkolonien in ihren Waldungen gewesen sein*“. Jäckel weist damit auf ein interessantes Phänomen solcher Regelungen hin, wenn sie dauerhaft

bestehen, nämlich dass die Betroffenen ein großes Interesse an der Hegung der Vögel haben mussten, damit sie immer wieder genug Krähenfänge abliefern konnten (zu diesem Phänomen siehe weiter unten). Mittelfranken war seinerzeit ein Verbreitungsschwerpunkt der Saatkrähe in Deutschland (JÄCKEL 1849).

Eine Ablieferungspflicht für Jagdbediente, bei der aber sicher nicht die Krähenbekämpfung im Vordergrund stand, ist aus Böhmen bekannt geworden. Einem Prager Kloster waren jedes Jahr aus einem Wald bei Patek in der Ohre-Aue zwei Schock junge Saatkrähen abzuliefern (wie sonst für verschiedenes Jagdwild auch sicher zu Speisezwecken). Diese Verpflichtung reicht bis ins 15. Jahrhundert zurück und hat sich mit der Kolonie Jahrhunderte behauptet (HEYDER 1982). Wahrscheinlich wurden auch in diesem Teil Böhmens die Saatkrähen regelrecht gezüchtet, wie oben schon erwähnt.

Aussetzung von Prämien (Schießgelder), vor allem für Forst- und Jagdbediente der Obrigkeiten oder andere zur Benutzung des Gewehres Berechtigte

In den meisten deutschen Territorien erhielten die Jagd- und Forstbedienten Schießgelder, und zwar sowohl für die Lieferung von Wildtieren an die herrschaftliche Küche bzw. den Verkauf des Wildes auf landesherrliche Rechnung als auch für die Einlieferung von Raubtieren, und zwar jeweils gestaffelt nach der Größe oder Seltenheit des jeweiligen Tieres. Hauptsächlich in den Gebieten, in denen die Bauern keine Krähen liefern mussten, erhielten die Forstleute auch für die Ablieferung von Krähen- und Elsternklauen ein meist kleines Schießgeld (siehe Übersicht), wofür KREZSCHMER (1744) in seinen ökonomischen Vorschlägen 6 Pfg. angesetzt hatte, was vielerorts auch als Richtwert galt. Schießgelder für Krähen sind spätestens seit dem Ende des 17. Jahrhunderts belegt. Die Braunschweiger Forst- und Holzordnung von 1590 (STAW 40 Slg 888, PESSLER 1895) sah ein Schießgeld nur für „*Hasengeyer*“ und andere schädliche (Raub)vögel vor, wozu man wohl schon den Kolkrahen, aber kaum Krähen zählen konnte. Das hohe Schießgeld von drei Gutegroschen spricht auch dagegen. Das Schießgeld für Raubtiere war übrigens ein wesentliches Hindernis für Maßnahmen zum Greifvogelschutz, da Forstleute Einkommenseinbußen dadurch befürchten mussten (BECHSTEIN 1792). Einen kleinen Zusatzverdienst konnten Forst- und Jagdbediente noch erzielen, wenn sie Krähenköpfe für ein geringes Geld an Bauern verkaufen konnten, wodurch diese ihrer Lieferpflicht nachkamen (ANONYM 1858).

Tab. 3: Beispiele für Schießgelder

Gebiet	Zeitraum	Prämie	Quelle
Schleswig-Holstein	1690	2 Lß	LOOFT & BUSCHE (1981)
Herrschaft Jever (Zerbst)	1708	6 Pfg.	STAOL Best 90 10 Nr. 6
Herrschaft Jever	1732	1,5 Grote	STAOL Best 90 10 Nr. 6
Bistum Osnabrück	1708/09	7 Pfg.	STAOS Rep 150 Wit Nr. 627
Hzgt. Cleve	1726	2 Stüber	SCOTTI (1826)
Hzgt. Braunschweig*	mind. 1733- 1780	1 ggl.	STAW 92 Neu Nr. 1
Kurfürstentum Brandenburg	1721	4 ggl.	MATFELD (1746)
Kurfürstentum Brandenburg	1743	1 Gr.	HAHN (1836)
Hzgt. Anhalt	1800, 1820	6 Pfg.	NAUMANN (1803, 1822)
Teile Sachsens in ebenen Gegenden**		6 Pfg.	BECHSTEIN (1792)
Hzgt. Sachsen-Altenburg	1749	6 Pfg.	VO 1749 (Slg. J. SEITZ)
Kurfürstentum Sachsen	1698/um1750	9 Pfg.- 1 Groschen	KUMERLOEVE (1952)
Schwarzburg-Sondershausen	vor 1800	1,5 Sgr.	v. KRIEGER (1878)
Fürstentum Ansbach	vor 1800	2,5 Kreuzer	JÄCKEL (1891)
Grafschaft Pappenheim	Anfang 1700	1 Groschen	ZORN (1743)

* vorübergehend gemäß Rescript v. 24.4.1751 1 mgr., 4 Pfg. (Kumerloeve 1971)

** in Kursachsen kein Schießgeld

Ungefähre Währungsrelationen: 1 Reichstaler = 36 Mariengroschen = 36 Lübische Schillinge (Lß) = 30 Silbergroschen = 24 Gutegroschen = 80 Kreuzer = 72 Grote = 54 Stüber = 288 Pfg.

Gedruckte Edikte mit dem ausschließlichen Ziel der Krähenbekämpfung

Zwei gedruckte Edikte sind speziell der Krähenbekämpfung gewidmet, die beiden einzigen gedruckten, die dem Verf. bekannt sind. Das eine betrifft das Bistum Osnabrück (siehe dazu auch SEITZ 2009) und stammt vom 4. Mai 1708 (siehe Abb.2), das andere für das Herzogtum Sachsen-Altenburg wurde am 31. Januar 1749 publiziert (siehe Abb.4). Sie weisen beide einige bemerkenswerte Besonderheiten auf. Das Osnabrücker Edikt ist das einzige in diesem Bistum gedruckte zum Thema Sperlings- und Krähenlieferungen und muss schon von daher als vonseiten des Ordnungsgebers sehr bedeutsam angesehen worden sein. Man sah sich offenbar in einer Notsituation, da die Krähen und Elstern im Bistum sehr zugenommen und großen Schaden zugefügt hätten, wohl weil längere Zeit keine Krähenlieferungen mehr angeordnet worden waren. Bis zum Erlass einer neuen Verordnung mit entsprechenden Zwangsablieferungen setzte man nun für ein Jahr eine attraktive Prämie von 7 Pfg. je Kopf und 2 Pfg. je Ei aus, um so schnelle Erfolge zu erzielen. Das Ergebnis aus den Ämtern Wittlage und Hunteburg ist noch aktenkundig (STAOS Rep 150 Wit Nr. 627, siehe Abb. 3). Aus den beiden Ämtern

Wir Carl von Gottes Gnaden /
Bischoff zu Osnabrück und Olmütz / Hertzog zu
Lotharingen und Barr / des Heiligen Römischen Reichs
Fürst / des Ritterlichen Maltheiser- Ordens in Castilien und
Legion Groß- Prior, wie auch der Königl. Capelle in Böhmen Graf / &c.

Dieser Fund und fügen hiemit zu wissen / demnach einlge Zeithero in diesem Unserm Hoch- Stifft die Raben / Krä-
hen / Eßtern / und sonst schädliche Vögel in grosser Menge sich sehen lassen / und Unseren Untertanen nicht geringen
Schaden zugefüget: Als haben Wir mit Vorwissen Unseres Ehrwürdigen Rhum- Capitels und Aelichen Ritter-
schafft gnädigt verordnet / daß einem jeden / biß zu Unserer fernere gnädigsten Verordnung / welcher von allsolch höchstschäd-
lichen Vögeln einen Kopff eines jeden Oriße Vogte liefern wird / sieben Pfennig / von einem jeglichem Eie oder zwey Pfennig
nung besaßlet / ihnen Vögeln aber / wann sie erndliche Köpffe und Eyer an die ihnen vorgelegte Beampte hinduider liefern las-
sen / das dafür ausgezahlte Geld refundiret werden sollt. Es wird aber all- und jeden bey Vernehmung arbitrari- Straffe
hiemit anbefohlen / daß sie unterm Prätext oder Vorwandt / als wann obbenelte Vögel geschossen würden / kein Bild weg
schleiffen / noch demselben nachstellen sollen. Weilen Wir auch zu etwaiger Anstellung mehr besagter sehr schädlichen Vö-
gel allgerits vor acht Tagen gnädigt besohlen / und gehörige Orten zu eines jeden Nachrichte publiciren lassen / daß deren
Rißer gänglich jernicht werden sollen: Als werden Unser Aeliche / Landhsassen / Hofsgraven / und sonstige Exampcen-
nellen also auch Unser Beampte begriffen / von selbstt verführen / damit in ihrem District oder sonst privaten Geschäfte er-
ndliche Rißer so fort weggeschaffet / und Uns deshalb von andern keine Klagen vorgebracht werden mögen.

Als auch bey Uns Unser Aeliche Ritter schafft sich unterthänigst beschweret / daß allenthalben das Bild durch Unserer
Schlagspflichtigen Untertanen- Hunde / weil sie los giengent / theils verjaget / und theils gefangen würde: Als wollen / und
besohlen Wir hiemit nochmahlen gnädigt ernstlich / daß bey Vernehmung arbitrari- Straffe ein jeder Unserer Untertanen
seine Hunde in Ketten legen / die Schäffer aber dieselbe bey sich am Strick führen sollen / gehalt dann Unser Beampte / Vögte
und Bediente in Krafft ihres geliebten Eydes darauß fleißig Acht für selbst und durch die Amtes- Bediente geben zulassen /
keines weges aber in ein oder andern für selbst darwider zu handeln oder zu conniviren. Urkund Unseres Hierunter ge-
druckten Hoch- Fürstl. Secrez- Insigels / so geschähen in Unser Residentz- Stadt Osnabrück den 4. May 1708.



Ad Mandatum Rev. Ser^{mi} proprium.

Abb. 2. Diese 1708 für das Bistum Osnabrück erlassene Verordnung ist die einzige für Nordwestdeutschland gedruckte Verordnung, die allein die Krähenverfolgung beinhaltet. (STAOS Rep. 150 Grö Nr. 882, abgedruckt mit Genehmigung des Archivs).

wurden zwischen Mai 1708 und April 1709 1755 Krähenköpfe und 34 Eier eingeliefert. Das hat die Staatskasse fast 50 Reichsthaler gekostet. Hochgerechnet auf das gesamte Bistum ergäbe das rund 400 Reichsthaler bei ca. 10 000 abgelieferten Krähenköpfen. Kurz nach der Publikation des Ediktes begann bereits das Einsammeln der getöteten Krähen, da im Amt Wittlage zum 23. Mai 1708 bereits 129 Krähen und 30 Eier eingeliefert worden waren. Dabei könnte es sich großenteils um Saatkrähen gehandelt haben. Hier befand sich noch bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts ein größeres Saatkrähen- vorkommen (mit 1200 Nestern im Jahr 1898, RÖRIG 1900, MATSCHIE 1887, HECKENROTH & ZANG 2009). Aus dem Amt Hunteburg waren bis zum 23. Mai nur vier Eier eingeliefert worden. Vielleicht gab es dort keine Saatkrähenkolonien. Fast 60% aller Krähenköpfe stammten jedoch aus dem Zeitraum Ende Januar bis Anfang März. Dabei wird es sich zum großen Teil um die früher im Winter sehr häufigen Nebelkrähen gehandelt haben, von denen wohl kaum ein erheblicher Schaden ausgegangen sein dürfte.

P. B. &
74

3 Specificatio Nr. 106. Ruder *Post. Eger*

Luxen auf Eßter Post wie dan auf
Eger auß dem Amtbezirk Wittlage und
den bebruggt Nay und nay in amts
1708 und 1709. geliefert. it. wie Vorl.
angete. Dinst. Geyler Befehl. Dinst.
und Konkreministen. D. 15. fast. Juny 1709

Amt Wittlage

1708.	23. May Wittlage, von Amte Post im gestrichel und außsonst. geliefert	129.	30.	Post an gebes	3.	179
	25		9			
	30. May		67			
	19. Juny		95			
	30. 7000.		9			
1709.	29. Janne		248			
	30. Janne		19			
	15.		330			
	12. febr.		45			
	13. febr.		185			
	6. Martij		108			
	30. Martij		97			
	20. Aprilo		10			
	22. 5		72			
3 Summa						
			10930			120, 11, 11

Abb. 3. Kräheneinlieferungen 1708/09 im Amt Wittlage (Kr. Osnabrück Quelle s. Abb. 2)

Im Herzogtum Sachsen-Altenburg erließ Herzog Friedrich auf Veranlassung der Landstände beim Landtag des Jahres 1749 ein Edikt für den Altenburgischen Amtsbezirk, dass nach dem Vorbild eines erneuerten Ediktes zur Sperlingslieferung vom 27. März 1747 „denenjenigen, welchen wegen ihrer habenden Feld-Güther an der Vertilgung dieser unnützen Vögel gelegen, jährlich eine gewisse Anzahl Riecken und Krähen-

Von Gottes Gnaden, *Die Absicht-*
 Wir Friederich, *und Verfügung*
 Herzog zu Sachsen, *derer Lieben*
 Jülich, Cleve und Berg, auch *und Erben*
 Engern und Westphalen, Land- *in dem fürstl.*
 Graf in Thüringen, Marg- *Altenbürg.*
 Graf zu Meissen, Gefürsteter *Amts-Bezirk*
 Graf zu Henneberg, Graf zu *betr. Kur-*
 der Marck und Ravensberg, *sait.*
 Herr zu Ravenstein und
 Donna ꝛ. ꝛ.

Fügen hiermit zu wissen, und thun kund ge-
 gen Mämiglich, was maassen bey dem Ao. 1746.

ꝛꝛ

ge

Abb.4 (S. 370 & 371). Diese 1749 für Sachsen-Altenburg erlassene Verordnung – hier abgebildet Seite 1 und 2 - benennt als Ziel der Krähenbekämpfung nicht nur Raben- (bzw. Nebelkrähen) sondern auch Saatkrähen (Slg. J. Seitz).

gehaltenen Land=Tagen die getreuen Stände des Altenburgischen Amts=Bezirks, auf Vertilgung derer überhand nehmenden, denen Feld=Früchten schädlichen Riecken und Krähen unterthänigst angetragen, und um Vorkehrung hierzu behufiger Mittel gebethen. Nachdem Wir nun Unserer Landes=Regierung ohnmaßgebliches Gutachten darüber gefordert und die ins Mittel gekommenen Vorschläge in Erwägung gezogen, unter solchen aber Uns derjenige amfüglichsten geschienen, daß gleichwie allbereits wegen Ausrottung derer Sperlinge durch ein ins Land emanirtes, unterm 27. Martii Anno 1747. erneuertes Mandat verordnet worden, denenjenigen, welchen wegen ihrer habenden Feld=Güther an Vertilgung dieser unnützen Vögel gelegen, jährlich eine gewisse Anzahl Riecken und Krähen=Klauen einzuliefern obliegen solle; Als haben Wir die Entschliessung gefasset, auf diese Maasse die Veranstaltung, zum Versuch, ob dadurch der Zweck zu erreichen, in dem Bezirk des Amts Altenburg tref-

klauen einzuliefern obliegen solle“ (Exemplar im Archiv des Verf.). Es handelt sich um das einzige dem Verf. bekannte Mandat, in dem Saatkrähen gesondert erwähnt werden, denn bei dem Namen Riecke (auch Ricke, in Meißen Hafer-Ricke, in Altenburg auch Haberrickchen für die Jungen, KRÜNITZ 1789, KOEPERT 1896), handelt es sich um einen alten sächsischen Volksnamen für diese Art (in Franken Rüge, sonst in Deutschland auch Rücke, Roeck, Rooke, KRÜNITZ 1789, niederländisch Roek, engl. Rook). Die Saatkrähe wurde demnach als besonders kritischer Fall angesehen. Sie brütete noch um 1800 zu Tausenden bei Altenburg (BECHSTEIN 1791, 1805, siehe auch schon PERNAU 1720). Die Verordnung regelte, dass über die schon bisher 100 Paar Riecken und Krähenfänge, die von den herzoglichen Jägern gegen ein Schießgeld von 6 Pfg. jährlich eingeliefert wurden, nun auch Rittergutsbesitzer je nach Größe 40-50 solcher Fänge (vergütet von ihnen selbst mit 6 Pfg. oder einem selbst bestimmten Schießgeld), die Städte (Altenburg, Schmölln, Lucka und Gößnitz) sollten je Hufe Landes, die ihre Einwohner besitzen, jährlich drei Paar Klauen liefern und in den Dörfern sollten je Anspanner vier und je Hintersättler zwei Paar Klauen abgeliefert werden. Den für den Abschuss zuständigen Jägern sollte das Schießgeld bezahlt werden. Die eingelieferten Fänge sollten sofort verbrannt werden, damit sie nicht noch einmal eingeliefert werden konnten. Solcher Missbrauch war seinerzeit offenbar sehr häufig wie übrigens auch bei den Sperlingslieferungen (vgl. SERTZ 2009).

Vergiftung von Krähen

Die Vergiftung spielte wohl früher eher eine geringe Rolle. Sie erfolgte zumeist wie auch in England mit Krähenaugen (Strychnin). Aus Schlesien gibt es zur Mitte des 18. Jahrhunderts einen Bericht über die Vergiftung Hunderter Krähen durch einen eigens dafür gegen ansehnliche Bezahlung bestellten Krähenbekämpfer (KRÜNITZ 1789). Dies war jedoch umstritten, da man befürchtete, dass arme Menschen, die die vergifteten Krähen essen, zu Schaden kommen (HOHBERG 1716 vertrat dazu aber eine andere Meinung) oder auch andere Tiere geschädigt werden könnten wie Lerchen und Goldammern, weniger allerdings Hühnervögel und Hausgeflügel. Zudem hielt man Gift auch nicht auf Dauer für wirksam, da nach dem Tode einiger Artgenossen ein Lerneffekt für die anderen Vögel eintreten würde. J. A. Naumann weist auf die Gefährdung von Hunden durch das Fressen vergifteter Krähen hin (NAUMANN 1789). Ein Plädoyer für die Vergiftung von Krähen zum Schutze der kleinen Vögel hielt M. v. d. BORNE 1889 in der ornithologischen Monatsschrift und gibt dazu gleich eine methodische Anleitung. Eine größere quantitative Bedeutung gewann die Vergiftung erst in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, als dies massenweise geschah. Ein eigens entwickeltes Krähengift „Mainz“ wurde sogar teilweise von Vogelschutzwarten verwendet (ZANG et al. 2009). Eine besonders intensive Krähenvergiftung erfolgte in den 1930er Jahren. Bemerkenswerterweise liest man in dem im Auftrage des Reichsbundes „Deutsche

Jägerschaft“ herausgegebenen Handbuch der Deutschen Jagd (BIEGER 1941: 518), dass diese intensive Krähenvergiftung den Niederwildbesatz nicht zu heben vermochte und überhaupt der jagdliche Schaden durch Krähen überschätzt werde. Die Vergiftung hielt auch noch in den ersten Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg intensiv an und dauerte trotz Verbots vereinzelt noch bis in die 1990er Jahre, wie das sicher repräsentative Beispiel Niedersachsen zeigt (ZANG et al. 2009).

Fang und Jagd der Krähen

In der älteren ornithologischen, Vogelfang- und Jagdliteratur finden sich umfangreiche Schilderungen über die Methoden des Krähenfangs. Darauf kann an dieser Stelle nicht im Einzelnen eingegangen werden. Wohl mit am häufigsten wurde eine Krähe zunächst als Lockkrähe gefangen und auf dem Rücken liegend angebunden. Da sie in dieser Lage ständig schreit, konnten so Artgenossen angelockt und leicht gefangen oder geschossen werden. Als besonders effizient galt die schon seit Gessners Zeiten bekannte und gebietsweise bis ins 20. Jahrhundert hinein betriebene so genannte Krähenhütte. Neben einer Hütte, in der sich der Jäger befand, wurde eine Eule, vorzugsweise ein Uhu, auf einem Pfahl angebunden. Krähen und auch Greifvögel hassen dann auf die Eule, kommen dabei sehr nah und lassen sich so leicht aus der Hütte schießen. Diese Einrichtung war auch bei Ornithologen sehr beliebt (siehe dazu BECHSTEIN 1791, NAUMANN 1822).

An den meisten großen Saatkrähenkolonien fand wohl ein alljährlicher Massenabschuss der Jung- und auch vieler Altvögel, die dann, wie bereits erwähnt, vielerorts gegessen wurden, an bestimmten Tagen statt. Hierzu kamen oft nicht nur Jäger von nah und fern, die dem Revierjäger auch noch ein ordentliches Trinkgeld gaben (a. d. WINKELL 1822), sondern auch weite Teile der Bevölkerung der näheren Umgebung hinzu, jubelten beim Herunterfallen der abgeschossenen Vögel und feierten bei Musik und Tanz. Derartige Berichte liegen schon aus dem 18. Jahrhundert aus Thüringen vor (BECHSTEIN 1791), ferner aus Anhalt (NAUMANN 1803, 1822, der davon sichtbar angewidert war), Mittelfranken (JÄCKEL 1849), Sachsen (hier auch „Gakenduseln“ genannt, HEYDER 1982), dem böhmischen Egerland (HELLER 1925), und Holstein (RÖRIG 1900), ganz vereinzelt wohl auch in Niedersachsen⁹. Solche aus heutiger Sicht makabren Volksfeste waren noch zu Ende des 19. Jahrhunderts gang und gäbe (RÖRIG 1900) und hielten z. B. in Niedersachsen, wenn auch hier weniger ausgeprägt, bis weit ins 20. Jahrhundert hinein an (HECKENROTH & ZANG 2009).¹⁰

¹⁰ Diese Volksfeste fußen wohl auf dem so genannten „Vogelschießen“, einem seit dem Mittelalter bekannten Schützenfest.

Die Wirksamkeit der Krähenbekämpfung in früherer Zeit

Das Ausmaß des durch die staatlichen Anordnungen verursachten Eingriffs in die Krähenpopulationen vor 1800 lässt sich nur sehr schwer abschätzen. Zahlen über getötete Krähen sind nur noch bruchstückhaft in alten Archiven vorhanden, wie Recherchen des Verf. aus fast allen niedersächsischen Archiven ergaben. Eine Hochrechnung über das Abliefersoll der einzelnen Höfe ist sicher nicht möglich, da ganz offensichtlich oft weniger Krähen abgeliefert wurden, als es dem Soll entsprach, oft statt der Krähen auch Maulwürfe und ohnehin auch Elstern und Dohlen geliefert werden konnten und oft von den zuständigen Ämtern nur die Erfüllung des Ablieferzwanges abgezeichnet wurde, nicht jedoch, in welchem Verhältnis zueinander Krähen und Sperlinge tatsächlich geliefert wurden. Zudem waren die Verordnungen häufig nicht alljährlich in Kraft und wurden ziemlich regelmäßig missachtet. Was Schießgelder betrifft, sind diese in den meisten Fällen nicht genau aufgegliedert und bisher aufgefundene Unterlagen erlauben kein Urteil über das Ausmaß der Krähentötungen. Am wirksamsten mögen vorübergehend die speziellen Verordnungen zur Krähenbekämpfung wie im Bistum Osnabrück gewesen sein, in denen ein hohe Prämie ausgesetzt war. Deutliche Bestandsreduzierungen dürften eher nur sehr lokal oder vorübergehend erzielt worden sein. Sicher erscheint, dass in Niedersachsen im 18. Jahrhundert mehrere 10 000 Krähen getötet wurden (SEITZ 2009).¹¹

Da Raben- und Nebelkrähe auch früher allgemein und die Saatkrähe gebietsweise sehr häufig waren, dürfte sich die Auswirkung der Krähentötungen auf die Population sehr in Grenzen gehalten haben. Der Beschuss der Saatkrähenkolonien hat oft wohl nur eine Vergrößerung des Bestandes verhindert oder eine Umsiedlung bewirkt. Hinzu kommt, dass mehrere Faktoren der staatlichen Zielsetzung einer Ausrottung des als so schädlich eingeschätzten Geflügels entgegenwirkten. Wenn Verordnungen über die Ablieferung von Krähenköpfen oder entsprechende Schießgeldregelungen für Forst- und Jagdbediente längere Zeit in Kraft blieben, erwuchs ein Interesse an der Hege des Bestandes, um immer genug Köpfe zum Abliefern zu haben, was dem Ziel der Ausrottung genau entgegenlief. Ein entsprechendes Phänomen war auch bei der Sperlings-

¹¹ Im ehemaligen hannoverschen Amt Lemförde (Kr. Diepholz) wurden von 1703 bis 1725 rund 16 000 Krähen getötet, weitere 900 im Flecken Lemförde von 1711-1725 selbst (SEITZ 2009). In den Ämtern Thedinghausen (kurhannoverscher Südtteil) und Westen (Kr. Verden) waren es in sechs Jahre im Zeitraum 1723/24 bis 1745/46 rund 18 000 Krähen, allerdings inklusive einer unbekanntem Zahl Maulwürfe (STAS Rep 74 Westen Nr. 473), im Amt Osterholz bei Bremen 1719/20 1684, in den Ämtern Petershagen und Heepen bei Minden 1787/88 4569 und Ravensbuger Land/Westfalen 1793/94 2009 (KUMERLOEVE 1956). 6563 Raben- und Saatkrähen betrug die Jagdbeute des Markgrafen von Ansbach in 26 Jahren zur Mitte des 18. Jahrhunderts (LINDNER 1967, zit. BARTHELMEß 1981). 1724 lieferten die Eutiner Jäger 1024 Krähen ein (JESSEN 1958).

verfolgung zu beobachten und hat mancherorts zur Beendigung des Lieferzwangs geführt. Auch musste zumindest gebietsweise die ärmere Bevölkerung ein Interesse am Erhalt der großen Saatkrähenkolonien haben, da die jungen Krähen als Nahrungsmittel sehr geschätzt waren. Für einen Bauern in einem Gebiet mit Krähenlieferzwang konnte die aus Sicht des Gesetzgebers eigentlich kuriose Situation eintreten, dass ein Rabenkrähennest auf dem eigenen Grundstück einen Wert an sich darstellte, konnte man doch die fast flüggen Jungen aus dem Nest nehmen, sie dem Gesinde zum Essen anbieten und die Köpfe an das Amt abliefern. Es stellt sich die Frage, warum Behörden die gegen ihre Absichten laufenden Wirkungen offenbar meist nicht erkannten. Wahrscheinlich liegt dies an der mangelhaften Möglichkeit der Einschätzung des Populationseffektes. Ähnliches ist ja auch heutzutage bezogen auf die von vielen Jägern mit großer Inbrunst betriebenen Abschüsse von Raben- und Nebelkrähen zu beobachten, die augenscheinlich auch nur einen geringen Populationseffekt haben. Sicher ist dagegen, dass die immer massiver und systematischer betriebene Zerstörung der großen Saatkrähenkolonien ab dem 19. Jahrhundert, verstärkt ab dem Ende dieses Zeitraums, entsprechende Auswirkungen auf den Bestand hatten (Einzelheiten siehe weiter unten).

Die Nutzen-Schaden-Diskussion bezüglich der Krähen von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts und ihr Einfluss auf das staatliche Handeln

Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts scheint es weitgehend unbestritten zu sein, dass Krähen aller Art ebenso wie Elstern sehr schädliche unnütze Vögel sind, deren Ausrottung man tunlichst betreiben sollte. Allerdings werden bei KREZSCHMER (1744) und MATFELD (1746) auch schon konträre Meinungen erwähnt, die gleichwohl nicht besonders ernst genommen wurden. Im Zuge der Aufklärung, in der altes Wissen zunehmend infrage gestellt wird und neue, auch naturwissenschaftliche Erkenntnisse langsam in staatliches Handeln einfließen, gerät das überlieferte Bild von den so schädlichen Krähen ins Wanken. Eine besonders intensive politische Diskussion fand im dritten Quartal des 18. Jahrhunderts im Hannoverischen Magazin statt.¹² Dies ist auch insofern nicht überraschend, als hierzulande die Zwangsablieferung von Krähenköpfen durch die Bauern eine ganz besondere Rolle spielte. Zunächst erscheint im Vorgängermagazin, den Hannoverschen Nützlichen Sammlungen ein Beitrag über die Bewohner eines Dorfes, die beantragen, statt der Krähenköpfe lieber mehr Sperlingsköpfe liefern zu wollen, da die Krähen wegen des Verzehrs von Erdwürmern

¹² Dies ergibt eine Recherche in den umfangreichen, in ganz Deutschland erschienenen „Zeitschriften der Aufklärung“, was durch die Digitalisierung dieser Zeitschriften und die Recherchemöglichkeit nach Begriffen durch die Uni Bielefeld sehr erleichtert wird.

und Raupen nützlich seien. Doch zunächst hielt der Krähenlieferzwang weiter an. Die Diskussion intensivierte sich in den 1770er Jahren, als zunächst ein anonymen Verfasser 1772 eine „*Schutzrede zur Vertheidigung der Sperlinge, Raben und Elstern*“ abdrucken ließ. Dabei führt er Beispiele für Örtlichkeiten auf, in denen Sperlinge und Krähen ausgerottet wurden und danach eine große Ungezieferplage auftrat, die die Ernteergebnisse schwer geschädigt hatte. Er zieht daraus das folgende Fazit: „*Wenn nun die Menschen ein solches Verhältnis auf die eine oder andere Weise zu stöhren suchen, so folgt natürlicher Weise sehr oft ein anderes Uebel, das weit empfindlicher ist als das erstere jemals gewesen seyn mag, und daher nöthig sein dürfte, mit Ausrottung schädlich erscheinender Geschöpfe behutsam zu verfahren*“. Hier klingen bereits sehr moderne Vorstellungen von einem ökologischen Gleichgewicht an, die die Naturschutzvorstellungen der heutigen Zeit prägen. Ähnlich kritische Formulierungen bezüglich der Ausrottung einzelner Vogelarten finden sich bei den Naturforschern F. H. W. MARTINI (in BUFFON 1772) und Johann Friedrich BLUMENBACH (1779). Dennoch wurde im Kurfürstentum Hannover die Zwangsablieferung von Krähen 1772 noch einmal um sechs Jahre verlängert, was vielleicht mit der großen Hungersnot in Deutschland in diesem Jahre (ABEL 1972) in Zusammenhang steht. 1778 erscheint im Hannoverischen Magazin schließlich eine recht umfangreiche, 14 Seiten starke „*Schutzschrift für Krähen, als die besten Vertilger der Käfer und Feldmäuse*“ von einem nur mit einem Buchstaben gezeichneten Verfasser aus Hannover (ANONYM 1778). In scharfer Form wendet sich der Autor gegen die Zwangsablieferung von Krähenköpfen, nennt den Schaden der Krähen an der Saat ein Vorurteil und untersucht die Frage, „*Ob es denn wahr sey, dass die Krähen der Saat so schädlich sind*“ oder „*Ob nicht vielmehr der Nachtheil, den Sie etwa stiften, durch den überaus großen Nutzen den sie schaffen um ein großes überwogen werde*“. Dabei beschreibt der Verfasser zunächst die infrage kommenden Krähenarten (mit Angabe des lateinischen Namens) auch hinsichtlich ihrer Nahrung. Mehrere Jahre führte er eigene Nahrungsuntersuchungen an auf frisch besamten Getreidefeldern geschossenen Krähen durch und fand dabei niemals verzehrtes Getreide. Auch untersuchte er den Nahrungserwerb mit einem starken Teleskop (großes „*Dollondisches Tubum*“) und beobachtete dabei „*niemals etwas, woraus man ein Kornlesen hätte schließen können*“. Vielmehr fraßen die Krähen eifrig die schädlichen Sabben und Eggerlinge (Larven der Maikäfer) und oft Mäuse, besonders 1773, in einem Feldmausgradationsjahr. In einem Exempel versucht der Verfasser den Minderertrag am Getreide durch die Krähentötungen in den 93 Jahren seit 1685 (dem Beginn der verwaltungsmäßig durchorganisierten Ablieferung der Krähenköpfe in Hannover) darzulegen, ohne dann allerdings eine konkrete Zahl zu nennen. Damit schießt er fast ebenso weit über das Ziel hinaus wie KREZSCHMER (1744) bei seiner Berechnung des Schadens eines jeden Sperlings im Jahr (mehr als vier Reichsthaler). Immerhin überzeugte die gründliche Argumentation des Verfassers nun doch die Behörden im Kurfürstentum Hannover. So stellte im gleichen Jahr der königliche Kammerrat v. Lenthe in einem gedruckten Ausschreiben an die Ämter vom 1.9.1778 die Krähenlieferungen infrage

und die Aufhebung der Generalverordnung von 1743 in Aussicht. Tatsächlich werden bei der Verlängerung der Sperlingsverordnung vom 28. März 1786 die Krähen- und Elsternlieferungen ausgeschlossen und dies sollte auf Landesebene auch endgültig so bleiben. Da hatte nun auch nichts mehr geholfen, dass Lieutenant J. Köhne aus Borstel bei Achim südl. Bremen in zwei Beiträgen im Hannoverischen Magazin 1781/82 für eine Fortsetzung des „*nützlichen und heilsamen*“ Krähenlieferzwanges plädierte. Er hatte nämlich bei eigenen Nahrungsuntersuchungen an allerdings nur wenigen Vögeln in einem kurzen Zeitraum doch eine ganze Menge Getreide, vor allem Roggen- und Buchweizenkörner gefunden.¹³ Köhnes Argumentation wirkte vielleicht auch deshalb auf die Behörden weniger überzeugend, da öfter nur Einzelfälle von Schadensereignissen angesprochen wurden.

Die Auswirkungen der Nutzen-Schadendiskussion waren im gleichen Zeitraum auch im angrenzenden Herzogtum Braunschweig festzustellen. Im Zuge einer Neuordnung und Reduzierung der Schießgeldzahlungen 1781 (STAW 11 Alt Ridd. Nr. 907, PESSLER 1895, bestätigt noch 1814 und 1821) entfiel auch das Schießgeld für alle Rabenvögel (außer dem Kolkraben). Eine neue Forst- und Jagdordnung für Schleswig-Holstein vom 30.6.1784 sah ebenfalls keine Schießgelder für Krähen mehr vor (JESSEN 1958).

Die Naturforscher und Ornithologen des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts kommen bezüglich des Nutzens und Schadens der Krähen zu einem sehr einhelligen Urteil. Unter gründlicher Abwägung aller ausführlich dargestellten Schäden und Nutzen überwiegt bei J. M. Bechstein und Johann Andreas sowie Johann Friedrich Naumann der Nutzen durch die Ungeziefer- und Mäusevertilgung bei der Saatkrähe den Schaden an Saaten und Früchten bei Weitem (BECHSTEIN 1791, 1805, NAUMANN 1789, 1803, 1822, siehe Übersicht). Dies gilt bei Bechstein prinzipiell auch für Raben- und Nebelkrähe, während Naumann hierbei aufgrund des jagdlichen Schadens dieser Arten zu einem ausgewogenen Nutzen-Schadenverhältnis kommt. Auch der naturkundlich durchaus versierte Jagdschriftsteller G. F. D. aus dem WINKELL (1822) mochte in dieser Frage seinem verehrten Lehrer Bechstein nicht folgen. J. F. Naumann erwähnt, dass häufig Bauern Fehlschlüsse aus Beobachtungen fressender Saatkrähen auf bestimmten Äckern ziehen, indem sie meinen, die Krähen verspeisten Feldfrüchte, während sie doch in Wirklichkeit nur Schadinsekten daraus picken, wofür man ihnen danken müsse. Die Aufklärung in dieser Angelegenheit sei aber sehr schwierig. Der bayerische Naturforscher F. v. Paula Schrank bezeichnet die Saatkrähe als wohlthätigen

¹³ RÖRIG (1900) weist auf die grundsätzlichen Schwierigkeiten bei derartigen Nahrungsuntersuchungen hin, da seiner Meinung nach die animalische Nahrung meist schneller verdaut und damit früher nicht mehr nachweisbar wird als Getreidekörner und somit die Untersuchungsergebnisse, was den jeweiligen Nahrungsanteil betrifft, verfälscht werden können (siehe dazu auch mit vielen dies belegenden Beispielen GLUTZ v. BLOTZHEIM & BAUER 13/III, 1993: 1849).

Vogel, „*der unsere Aecker und Wiesen von Insecten reiniget, freylich mitunter manchmal ein Körnchen frisst, der aber nie einen Schaden macht, wenn der Landwirth sein Handwerk versteht, und das ausgesäete Getreide, wie dieß ohnehin aus mehr andern Ursachen geschehen sollte, baldmöglichst umpflügt*“ (SCHRANK 1798). Schrank weist hier also auf Fehler in der Landbewirtschaftung hin, durch den die Schäden an den Saaten erheblicher Art überhaupt erst auftreten. Der Quedlinburger Naturforscher J. A. E. Goeze beurteilte die Krähen auch aufgrund eigener Nahrungsuntersuchungen und erwähnt einen Fall aus dem Hildesheimer Raum, wo Krähen, die von weit her kamen, mithalfen, eine Grasraupenplage zu beseitigen (GOEZE & DONNDORF 1794). So schreibt er denn als Fazit: „*In unseren aufgeklärten Zeiten hat man den Nutzen der Krähen besser eingesehen*“ und „*Wir können wirklich sagen, dass uns das ganze Raben- und Krähengeschlecht von dem Schöpfer, als **Polizeydiener** der Natur zugeordnet sind, das Land vom Aase, und schädlichen Thieren zu reinigen*“. Dies ist sicher ein enthusiastisch übertriebenes Urteil. Man merkt es Goeze förmlich an, wie sehr ihm in seiner aufklärerischen Absicht daran lag, vorzüglich bei der Jugend eine Änderung der alten Vorurteile zu bewirken. Von den bedeutendsten Ornithologen des genannten Zeitraumes enthält sich lediglich B. C. Otto einer klaren Wertung, schätzt möglicherweise den Schaden auch vergleichsweise stärker ein (OTTO in BUFFON 1781).

Im damals preußischen Ostfriesland wurde die Verordnung von 1748, Sperlings- und Krähenlieferungen betreffend, 1791 aufgehoben, womit diese Praxis hier allerdings nur eine Unterbrechung erfuhr, und im Bistum Osnabrück endete der Krähenlieferzwang unter Hinweis auf eine Mäuseplage 1801 (SEITZ 2009), womit hier eine Jahrhunderte lange Tradition ihren Abschluss fand, und auch Naumann berichtet, dass die alten verordneten Krähenlieferungen langsam ausliefen (NAUMANN 1803, 1822). In Preußen kannte man zwar (ausgenommen die westfälischen Gebiete) die zwangsweise Ablieferung von Krähenköpfen durch die Bauern nicht, verlangte aber, wie erwähnt, von den Jagd- und Forstbedienten die Einlieferungen von Krähenklauen, wobei der Lieferzwang zwischenzeitlich von 24 auf 12 Paare reduziert worden war. Als nun angesichts großer Kienraupenplagen (Larve des Kiefernspinners) im Zeitraum 1791-1802 in brandenburgischen Forsten Krähen und Dohlen massenhaft beim Raupenverzehr beobachtet wurden, geriet auch diese Einrichtung in die Diskussion. So durften von 1792 bis 1794 und 1799 bis 1802 Krähen und Dohlen von Forstbedienten und Jagdpächtern nicht geschossen werden (KLOSE 2005). Auf deren Kritik unter Hinweis auf den Lieferzwang bzw. das bisher gezahlte Schießgeld hin, wurden sie auf die Möglichkeit der Einlieferung anderer Raubtierklauen verwiesen. Kritik am vorübergehenden Krähenabschussverbot kam vor allem von Fasanenhaltern. Forstleute wandten sich von nun an öfter gegen den Einlieferzwang von Krähenklauen auch unter Hinweis auf den allgemeinen Nutzen der Krähen. Die Forstdeputation lehnte Änderungen mit Rücksicht auf die Gefahr der Krähen für das kleine Wildbret ab. Sehr weit ging die Regierung im österreichischen Herzogtum Kärnten, wo am 22.4.1793 in einer Gubernial-Verordnung geregelt wurde, dass nicht nur die Singvögel, sondern auch die Krähen zu schützen sind, weshalb ein Verscheuchen und Töten verboten wurde (STIEBER 1868), was etwas später ebenso im Großherzogtum Baden per Verordnung vom 1.10.1804

geschah (JUDEICH, NITSCHKE & RATZEBURG 1895). Ein weiterer Schritt zur Schonung der Krähen im Kurfürstentum Hannover erfolgte mit einer Verfügung des Oberjagd-Departements vom 2.2.1801, nach der Forst- und Jagdbediente zwar weiterhin die Raubvögel wie Adler, Habichte, Kolkraben, Sperber, Rohrvögel, Hasengeier, Schuhu und andere große Eulen für das Schießgeld von drei Gutegroschen einliefern durften, jedoch von Krähen, Elstern und kleinen Eulen, die nach der Erfahrung eher nützlich als schädlich sind, in der Lieferung nicht mehr als 10 Paar Klauen pro Jahr enthalten sein durften (ANONYM 1858). Dass letzteres überhaupt noch erlaubt war, muss sicher als Kompromiss gegenüber den finanziellen Interessen der Forst- und Jagdbedienten angesehen werden. In Baden wurde eine Schießgeldregelung für Raben, Krähen, Dohlen und Elstern am 18.3.1809 mit der bemerkenswerten Begründung aufgehoben, dass diese Arten der Jagdhege nicht, wie früher irrig geglaubt, nachteilig seien.

Insgesamt ist also ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein deutlicher Einfluss naturwissenschaftlicher Erkenntnisse in Bezug auf die Krähen auf das staatliche Handeln erkennbar. Häufiger mussten sich staatliche Anordnungen einer kritischen Diskussion stellen. Dies schlägt sich auch in einem Buch über die landwirtschaftliche Polizei (FRANK 1789) wieder, wo es heißt: „*Polizeyanstalten dürfen nicht die Ausrottung aller Sperlinge, Raben u. s. w. zum Zweck haben, nur ihre übergroße schädliche Menge verhindern*“, wobei als Begründung die Ungeziefervertilgung durch diese Vögel genannt wird. Die Breite der Landbevölkerung hat die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse aber sicher nicht erreicht. Als nach der napoleonischen Zeit, in der die Bekämpfung schädlicher Vögel deutlich nachgelassen hatte in den traditionellen Regionen mit Ablieferungszwang von Sperlingsköpfen, wieder neue Anordnungen erlassen wurden, gab es heftige Diskussionen darüber, ob Krähen zumindest ersatzweise mit eingeliefert werden sollten, die regional zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen führten.¹⁴ Auch die Zerstörung oder Dezimierung großer Saatkrähenkolonien wurde

¹⁴ Die ersten solcher Verordnungen wie die für Ostfriesland 1814, Westfalen 1815 (unter Hinweis auf eine mögliche Zweckmäßigkeit der Ausdehnung auf Krähen, Dohlen, Elstern und andere schädliche Vögel), Osnabrück und Bremen (Landgebiet am rechten Weserufer) 1819 sowie Grafschaft Schaumburg-Lippe noch während der napoleonischen Zeit 1809 sahen keine Krähenlieferungen vor. Doch schon ein bis wenige Jahre später wurde in erneuerten Verordnungen eine ersatzweise Krähenlieferung wieder zugelassen. Dies geschah, wie das Beispiel Bremen zeigt, auf massiven Druck seitens der Landbevölkerung, denn der Bremer Senat hatte die vom Landherrn geforderte Krähenlieferung 1819 bei Erlass der Verordnung bewusst abgelehnt. In Ostfriesland blieb die ersatzweise Einlieferung von Krähen- statt Sperlingsköpfen regional noch bis um das Jahr 1900 zulässig (BUURMANN 2001). In der Grafschaft Bentheim war gleich in der ersten nachnapoleonischen Sperlingsverordnung 1819 die ersatzweise Krähenlieferung vorgesehen, wurde aber zwei Jahre später wieder abgeschafft, da hauptsächlich Nebelkrähen eingeliefert worden waren, die im Winterquartier gar keinen Schaden anrichteten (SPECHT 1940).

ierelorts massiv gefordert, so 1824 der Kolonie von gegen 4000 Krähen im so genannten Marschenholz bei Großenhain in Sachsen, wo die Vögel „gehegt“ würden (HEYDER 1952) und 1826 eine Kolonie bei Koldingen südl. Hannover, wofür der zuständige Oberamtmann Wahnschaffe finanzielle Unterstützung seitens der Landdrostei Hannover forderte, damit aber auf Ablehnung stieß (HSTAH Hann 80 Hannover Nr. 07047). Auch galt vielerorts noch die Schießgeldregelung für Krähen und Elstern für Jagd- und Forstbediente. Im Herzogtum Braunschweig wurde die Wiedereinführung eines Schießgeldes von 6 Pfg. für die Bekämpfung der Saatkrähen in zwei großen Kolonien gefordert, wofür Hofjägermeister von Veltheim den Schaden von „corax corone“ (sic!) an jungen Hasen nannte (STAW 50 Neu 5 Nr. 6847). Mit einer Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 26.4.1836 wurde das Schießgeld tatsächlich genehmigt und in den folgenden drei Jahren fielen 699 Vögel dieser Regelung zum Opfer. „Da keinen sehr erheblichen Nutzen“ bringend, wurden die Schießgelder am 4.1.1840 wieder abgeschafft. Der darauf erfolgte Einspruch der herzoglichen Direktion für Forsten und Jagden am 18.1. hatte doch eine erneute Genehmigung am 3.2. zur Folge. Die Genehmigungspraxis weitete sich sogar noch aus.

Insgesamt kam es in Deutschland in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu einer sehr uneinheitlichen Handhabung gesetzlicher Maßregeln gegenüber Krähen. Während z. B. ein Schießgeld für Forstdiener, Jagdpächter und Jagdeigentümer von vier Kreuzern pro erlegten Raben, Dohle oder Krähe auch noch einmal in einer „Verordnung, Maßregeln gegen das Wegfangen der Insekten vertilgenden Vögel, und wegen Vertilgung der der Landwirtschaft schädlichen Vögel betr.“ vom 21. April 1837 für das Großherzogtum Hessen-Darmstadt bestätigt wurde, schonte man im gleichen Jahr in Böhmen die Krähen mit einer Gubernial-Verordnung vom 15.6. 1837 vor Vertilgung (BRAUNER 1847). Auch im Herzogtum Sachsen-Altenburg erfuhren die Krähen Schonung, wozu sicher die Thüringer Ornithologen Bechstein und C. L. Brehm (siehe u. a. seinen Artikel „Ehre den Krähen“ 1839) beigetragen hatten. Hier wurde das Schießverbot auf Raben- und Nebelkrähe allerdings 1842 wieder aufgehoben, während die Saatkrähe weiter geschont wurde (Fürther Tageblatt 25.2.1842).

Naumann wandte sich entschieden gegen das auch Anfang des 19. Jahrhunderts noch bestehende Schießgeld von 6 Pfg. in seiner anhaltinischen Heimat. Die gerade gegen Saatkrähen gerichtete Abschussprämie nannte er ungerecht mit noch nachteiligeren Folgen als die Lieferungen von Sperlingsköpfen in manchen Ländern. Das Geld sollte man „zu gemeinnützigen Anstalten und andern notwendigen Dingen“ verwenden (NAUMANN 1803, 1822). Später war Naumann von seiner obersten Landesbehörde aufgefordert worden, ein Gutachten über Nutzen und Schaden der Saatkrähe zu erstellen, da es hin und wieder Klagen einiger, namentlich der größeren Landleute gegeben hatte (NAUMANN 1843, siehe auch NAUMANN 1860). Darin plädierte er noch einmal für die

Schonung dieser Vögel, wies aber darauf hin, dass eine zu große Menge doch nachteilig sein könne.¹⁵

Auch die vor allem aus der jüngsten Zeit bekannten Probleme der Saatkrähenansiedlungen in Städten waren gelegentlich schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu beobachten. Eine aus Tausenden Vögeln bestehende Saatkrähenkolonie in den Leipziger Stadtpromenaden hatte diese wegen des Kotes der Vögel für Spaziergänger unpassierbar gemacht (BORGGREVE in DROSTE & BORGGREVE 1872). Die Krähen konnten erst durch „*militärisches Peloton-Feuer*“ vertrieben werden.

Die Krähen im Spiegel der Diskussion um den Schutz nützlicher Vögel in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Die Bemühungen um den Vogelschutz zu Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind in erster Linie mit dem Namen Constantin Lambert Gloger (1803-1863) verbunden. Er sah die seinerzeit größte Chance für den Vogelschutz darin, die Land- und Forstwirte – zu einigen Vertretern hatte er gute Kontakte – für den Schutz ihnen nützlicher Vögel (als Vertilger schädlicher Insekten und Mäuse) zu gewinnen. Er schrieb zum Thema Vogelschutz Beiträge im Journal für Ornithologie und war vom preußischen Landwirtschaftsministerium beauftragt worden, ein Vogelschutzgesetz auszuarbeiten. Seine 1858 in großer Auflage erschienenen Schriften „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirtschaft unter den Tieren“ und „Kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere als naturgemäße Abwehr von Ungeziefer-schäden und Mäusefraß“ erzielten eine weite Verbreitung und verfehlten ihre Wirkung auf staatliches Handeln nicht (Beispiele siehe KLOSE 2005, SERTZ 2009). Zu den nützlichen Vogelarten zählte

¹⁵ Naumann hegte selbst in seinem Ziebigker Wäldchen eine Saatkrähenkolonie, die von kleinen Anfängen von 40-50 Paaren um 1830 in wohl rund 10 Jahren auf Tausende Brutpaare anstieg und ihm manche Gegnerschaft seitens seiner Nachbarn einbrachte (NAUMANN 1860). Ein Wegschießen von Hunderten Jungvögeln führte zu keinem Bestandsrückgang, sondern noch zu weiterem Anstieg, so dass er im Jahre 1846 2300 Junge erlegen ließ. Seine Lieblinge wurden ihm zur Last. Später griff er zu noch drastischeren Mitteln, die er zuvor (1822) noch heftig kritisiert hatte. Empörung verursachte bei ihm ein feindlicher Nachbar, der unter Missbrauch der den Bauern im Oktober 1848 erteilten Jagdfreiheit mit der Hälfte der Gemeindeglieder im Frühjahr 1849 in sein Wäldchen eindrang, um die ihm verhassten Saatkrähen abzuschießen, wobei Naumann sich von der Justiz im Stich gelassen fühlte (Naumann briefl. an E. Baldamus, THOMSEN & STRESEMANN 1957).

Tab. 4: Ansichten der Ornithologen über Nutzen und Schaden der Krähen

Name	Raben-/Nebelkrähe	Saatkrähe
J. H. ZORN (1743)	ist zu den schädlichen Raubvögeln zu rechnen	
J. L. FRISCH (1763)	(sehr) schädlich	der Ernte schädlich
B. C. OTTO (BUFFON 1781)	eher nützlich als schädlich	oft schädlich, teils auch sehr nützlich
J. M. BECHSTEIN (1792)	mehr nützlich als schädlich	mehr nützlich als schädlich
J. F. NAUMANN (1822)	Nutzen und Schaden ausgeglichen	sehr nützlich
C. L. GLOGER (1858)	der Jagd schädlich	sehr nützlich
A. E. BREHM (1867)	mehr nützlich als schädlich	sehr nützlich
E. F. HOMEYER (1877)	teils nützlich, teils schädlich	teils schädlich, Nutzen aber weit überwiegend
E. HARTERT (1885)	der Landwirtschaft nicht immens nützlich, der Jagd sehr schädlich (schonungslos abschießen)	der Jagd unschädlich, für gewöhnlich eher nützlich, keine übertriebene Schonung
H. Freiherr v. BERLEPSCH (1899)	schädlich, aber einzelne Krähenhorste schaden nur wenig	sehr schädlich (Geißel aller kleineren Vögel)

Gloger auch die Saatkrähe.¹⁶ A. E. Brehm hat mit seinen in den 1860er Jahren erschienenen, volkstümlichen und viel gelesenen Büchern „Das Leben der Vögel“ und „Thierleben“ ebenfalls die Nützlichkeit der Saatkrähe ganz besonders betont (z. B. BREHM 1867: 532). Auf ihrer Versammlung 1868 in Wien forderten die deutschen Land- und Forstwirte von allen deutschen Staaten gesetzliche Maßnahmen zum Schutz nützlicher Vögel.

Tatsächlich kam es ab den 1860er Jahren zu ersten Schutzmaßnahmen für die Saatkrähe (bzw. für Krähen allgemein) in den von deutschen Ländern (in Preußen Regierungsbezirken) erlassenen Vogelschutzgesetzen, so im Bezirk Merseburg (1863, Krähen allgemein, ab 1884 nur noch Dohle), Großherzogtum Baden (1864, Krähen allgemein), Königreich Bayern (1866), Königreich Sachsen (1876, Schonzeit für Rabenvogel, 1882 aufgehoben, HENNICKE 1912), Bremen (1868), Großherzogtum

¹⁶ Ansonsten zielte Gloger vor allem gegen den noch fast überall betriebenen Singvogelfang zu Speisezwecken. Die Chance für ein Verbot dieses Fanges verbesserte sich ab der Mitte des 19. Jahrhunderts durch eine rationellere landwirtschaftliche Produktion und demzufolge eine Verbesserung der Ernährungssituation der Bevölkerung, so dass die Bedeutung des Singvogelfleisches als Nahrung auch für die ärmere Bevölkerung abnahm (vgl. dazu KLOSE 2005, SCHMOLL 2004).

Oldenburg (1873), Bezirke Potsdam, Frankfurt/Oder und Stadt Berlin (1867, in Potsdam später nach ALTUM 1889 auch die Nebelkrähe), Bezirk Hildesheim (1873, aufgehoben 1905), Bezirk Osnabrück (1875), Bezirk Schneidemühl (in Posen-Westpreußen 1883, Krähen allgemein), im süddeutschen Bezirk Sigmaringen (1883, aufgehoben 1906) und westfälischen Bezirk Arnsberg (1882 Krähen allgemein, ab 1895 für Saatkrähe Ausnahme in Gemeinden möglich, SCHLEH 1904). Im Herzogtum Sachsen-Altenburg gehörte die Saatkrähe zwar gemäß Verordnung vom 5.9.1894 zu den geschützten Vogelarten, durfte jedoch von den Jagdberechtigten gefangen und erlegt werden (HENNICKE 1912), was den Schutz praktisch außer Kraft setzte und zur baldigen Ausrottung führte.

Fast allen diesen gesetzlichen Schutzmaßnahmen war keine lange Dauer beschieden. Die Osnabrücker Verordnung wurde bereits bezogen auf die Saatkrähe zwei Jahre später weider abgeändert und zwar dergestalt, dass diese Art ausnahmsweise da, „*wo sie in einer der die Waldungen oder die Feldfrüchte schädigenden Zahl auftreten, nach vorher einzuholender Erlaubniß der Obrigkeit*“ jederzeit geschossen werden dürfen (Osnabrückische Anzeigen Nr. 257 v. 6.11.1877). Die Erlaubnis war widerrufbar. Im Großherzogtum Oldenburg, wo sich Museumsinspektor C. F. Wiepken erfolgreich für den Schutz der Saatkrähe eingesetzt hatte (siehe auch seine Diskussionsbeiträge in DROSTE & BORGREVE 1872), kam es 1882/83 zu einer regelrechten Kampagne mit maßloser Übertreibung vonseiten der Landwirtschaft gegen den Schutz der Saatkrähe (SCHWEICHEL 1997). Daraus könnte man schlussfolgern, dass die Landwirtschaft und große Teile des Baumbestandes des Herzogtums der vollständigen Vernichtung anheim zu fallen drohten, wenn nicht die Saatkrähen verschwänden. Man forderte eine Aufnahme der Saatkrähe in das Verzeichnis schädlicher Vögel. Das Ziel wurde mit einer Änderung des oldenburgischen Vogelschutzgesetzes vom 17. September 1883 erreicht. In Bremen wurden 1884 wieder Abschussprämien für Sperlinge und auch Krähen ausgesetzt, wobei Saatkrähen offenbar nicht ausgenommen waren. Doch gab es um die Abschussprämien für Krähen immer wieder Streit, da ein Gutachten des Lehrers A. Brinkmann die Nützlichkeit aller Krähen herausgestellt hatte. So wurden die Prämien zunächst ausgesetzt, später aber doch wieder eingeführt, so 10 Pfg. für die Saatkrähe im Kriegsjahr 1916 (SEITZ 2009). In Brandenburg forderten die versammelten Forstwirte die Aufhebung der Schutzregeln für die Krähen (ALTUM 1889). Das erste Vogelschutzgesetz für ganz Deutschland von 1888 sah keinen Schutz für die Saatkrähe vor. Zu Anfang des 20. Jahrhunderts gab es, von wenigen kleinen Territorien Mitteldeutschlands abgesehen nirgendwo in Deutschland mehr gesetzliche Schutzmaßnahmen für Saatkrähen (HENNICKE 1912).

Woran lag es nun, dass es mit den ersten Erfolgen im gesetzlichen Krähenschutz schon so bald wieder vorbei war? Die Ursachen muss man im damaligen gesellschaftlichen Klima suchen. Im Zuge des stattfindenden und weiter geplanten wirtschaftlichen Aufschwunges wurde mehr und mehr danach gefragt, was dieser Entwicklung nutzt und was ihr schadet. Der Kampf gegen tatsächlich oder nur vermeintlich schädliche

Tiere wurde intensiviert und nahm teilweise groteske Züge an (siehe dazu z. B. SCHWEICHEL 1997). Einen Höhepunkt bildete der Zeitraum um das Jahr 1882. In diesem Jahr führte die Berliner Gesellschaft für Gartenkultur eine deutschlandweite Kampagne gegen die Sperlinge durch und im gleichen Jahr wurden in Preußen auf Druck der Fischereiberechtigten Prämien für den Abschuss von Fischottern in Höhe von immerhin sechs Mark eingeführt.¹⁷ „Tod den Krähen“ lautete die Überschrift gleich mehrerer Beiträge in der Deutschen Jägerzeitung in den 1890er Jahren (WOLSBECK et al. 1988). Auch Greifvögel wurden wieder vermehrt abgeschossen (KNOLLE 1995). Die allgemeine Vernichtungskampagne bediente sich nicht selten aggressiver, kriegerischer Rhetorik, „Feldgeschrei“ nannte es der bekannte Ornithologe Otto Finsch in Bezug auf die Forderungen der Fischerei, die nicht einmal vor der Vernichtung der Wasseramsel Halt machten und schlug die Einrichtung einer Zentrale für Ökonomische Ornithologie vor, in der Nutzen und Schaden einzelner Vogelarten wissenschaftlich untersucht werden sollten, wofür er die Unterstützung des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt fand (FINSCH 1895). Altum, der selbst kein Befürworter des Krähenschutzes war, wandte sich aber energisch gegen Kraftworte wie „Alles niederknallen“ oder „Ausrotten“ gerade bei der Saatkrähe (ALTUM 1889). So war ein Schutz für Vogelarten auch nur möglich, wenn zweifelsfrei fest stand, dass sie der wirtschaftlichen Entwicklung nutzten oder diesbezüglich nicht relevant waren. Das galt zwar sicher im Grundsatz auch früher schon, doch das Ausmaß der Intoleranz war wohl im Kaiserreich so ausgeprägt wie kaum sonst einmal. Auch Vogelschützer waren von dieser gesellschaftlichen Stimmung beeinflusst. So waren Rabenvögel beim Vogelschützer Staats von Wacquant Geozelles Gauner, Mordgesellen und Diebsgesindel, die Schandtaten verrichteten (z. B. WACQUANT 1888, 1890). Der warmherzige Theologe und Vogelschützer H. Bank sah in einer mehrere Tausend Paare umfassenden Saatkrähenkolonie im Braunschweiger Land eine „wirklich greuliche Bande, die dort haust“ (BANK 1904).

Auch das jagdliche Interesse gewann mit der zunehmenden Zahl der Jäger nach Aufhebung des Jagdregals 1848 an Bedeutung, womit der Druck auf die als jagdschädlich betrachteten Raben- und Nebelkrähen tendenziell zunahm. Forstleute, Ornithologen, ja sogar Vogelschützer waren zumeist auch Jäger, was die Einstellung zu den Krähen wesentlich mit beeinflusste. So schreibt der später zu Berühmtheit gelangte Ornithologe „Tod den Reihern“ war der Leitspruch der VII. ordentlichen General-Versammlung des Westdeutschen Fischerei-Verbandes 1891. „Dohle, Saatkrähe und Elster sind sich in ihrer Grausamkeit ebenbürtig“, las man 1884 in der Ostfriesischen Zeitung (BURMAN 2001). Diese Äußerungen charakterisieren das gesellschaftliche Umfeld bezogen auf die Einstellung zur wild lebenden Tierwelt.

¹⁷ Dem Fischotter wurde „Mordlust“ unterstellt (BRINKMANN 1885) und weiter heißt es: „Soll die so sehr im Aufschwunge begriffene künstliche Fischzucht nicht immer wieder gehemmt werden, so muß mit allen möglichen Mitteln ein Vernichtungskrieg gegen diesen Räuber geführt werden“.

Ernst Hartert (1859-1933), der in jungen Jahren ein enthusiastischer Jäger war „*Die Rabenkrähe und die vielleicht noch gefährlichere Nebelkrähe muß der Waidmann viel eifriger verfolgen, als es in der Regel zu geschehen pflegt; auf den gar nicht so immensen Nutzen, den sie dem Landwirth leisten, kann der Jäger keine Rücksicht nehmen, wenn er ein Jagdpfleger sein will, und verfolge sie daher mit Eifer*“ (HARTERT 1885,¹⁸ siehe auch mit ähnlicher Argumentation GÄTKE 1891). ALTUM (1889) warnt vor einem zu hohen Stellenwert der Jagd bei der Einschätzung des Nutzens und Schadens der Krähen. In nationalökonomischer Hinsicht sei das jagdliche Interesse drittrangig, an erster Stelle stehe die Landwirtschaft. Bei den märkischen Forstleuten war man sich jedoch einig, dass der jagdliche Schaden der Nebelkrähe den landwirtschaftlichen Nutzen überwiege.

Massenvernichtungen von Saatkrähenkolonien, z. T. auch auf behördliche Anordnungen hin und mit deren finanzieller Unterstützung, waren auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch häufig zu verzeichnen. Die meisten Kolonien wurden zumindest beschossen (JÄCKEL 1891, GENGLER 1925, RÖRIG 1900, HECKENROTH & ZANG 2009). In Sachsen-Anhalt wurde eine Kolonie von 5000 Nestern dadurch zerstört, das man drei Tage und Nächte schoss und auch Feuer legte (RÖRIG 1900). Gengler nennt ein Beispiel aus Mittelfranken um 1860, wo jedermann eine Schießerlaubnis erteilt wurde, um Saatkrähen abzuschießen. Dies war sehr effizient, bewirkte es doch neben der Befriedigung der allgemeinen Jagdlust auch eine Verhinderung einer nachhaltigen Nutzung (in diesem Fall der Krähen als Nahrungsmittel, was ja in Franken verbreitet war). Zuweilen trafen die Vernichtungen auf energischen Widerstand von Forstleuten wie 1860 im Bereich Wittlage (Kreis Osnabrück, STAOS Rep 560 XIII Nr. 161) unter Bezug auf den Nutzen der Krähen bei der Ungeziefervertilgung.

Auch Abschussprämien waren zum Ende des 19. Jahrhunderts weit verbreitet, so in Sachsen, Hessen, Elsass-Lothringen und Württemberg. Sie betrug meist 5-10, mancherorts auch 20-40 Pfg., sogar 50 Pfg. in Elsass-Lothringen (von April bis Juni „der jungen Rebhühner“ wegen) und Ostfriesland für die Zerstörung eines Nestes mit Eiern oder Jungen (RÖRIG 1900, BUURMAN 2001).

Der Vorschlag von Finsch zur Einrichtung einer Zentrale für Ökonomische Ornithologie wurde zwar von den Behörden abgelehnt, doch wurde G. Rörig von der Biologischen Abteilung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes ab 1897 beauftragt, Magenuntersuchungen land- und forstwirtschaftlich wichtiger Vogelarten durchzuführen. Bei sehr umfangreichen Untersuchungen über die Nahrung der Krähen kam er insgesamt bei ausgewogener Darstellung zu einer relativ positiven Einschätzung des Nutzens dieser Arten für die Landwirtschaft (RÖRIG 1900): „*Ich ... hoffe, für den vorurtheilsfreien Leser den Nachweis erbracht zu haben, dass die Krähen für die*

¹⁸ Später argumentierte er in Sachen Vogelschutz etwas milder (HARTERT 1900).

Doch solche Meinungen hatten keine Chance, sich in dem geschilderten gesellschaftlichen Klima Gehör zu verschaffen. Selbst der engagierte Naturschützer Hermann LÖNS (1905) meinte, wenn *„die Siedlungen der Saatkrähe nicht fast überall, und mit Recht vernichtet werden, so würde sich auch diese Rabenart bedenklich vermehren“*. Es wurde in der Folgezeit ein radikaler Vernichtungskrieg auch gegen die Saatkrähe entfesselt, wie es ihn zuvor wohl kaum je einmal gegeben hatte. So waren die großen Altenburgischen Vorkommen schon um 1900 verschwunden, im nordwestsächsischen Verbreitungszentrum waren bis in die 1920er Jahre alle Kolonien bis auf eine erloschen *Land- und Forstwirtschaft Deutschlands von großer Bedeutung sind, und dass unsere Bemühungen nach weiterer Steigerung der Erträge unserer Felder durch ihr Vorhandensein in hohem Maße gefördert werden können, wenn wir es verstehen, sie durch zweckmäßige Anwendung der zu ihrer Abwehr geeigneten Mittel dort fern zu halten, wo sie nicht am Platze sind, sie aber gewähren zu lassen, wo sie uns nicht zu schädigen vermögen“*. Scharf ins Gericht ging er mit Jagdinteressenten: *“ ... man höre mit dem sinnlosen Vernichtungskampfe, der nicht nur mit Pulver und Blei, sondern vielfach auch mit Gift von vielen Jagdfanatikern gegen alle Krähen geführt wird, auf und beraube sich und Andere nicht der besten Bundesgenossen im Kampfe gegen die kleinen Feinde der Land- und Forstwirtschaft“*.

(SCHLEGEL 1925), in Mittelfranken war die Saatkrähe im gleichen Zeitraum als regelmäßiger Brutvogel ganz verschwunden (GENGLER 1925) und in Niedersachsen nahm der Bestand von 1898 bis zur Unterschutzstellung 1977 um ca. 97% ab (HECKENROTH & ZANG 2009), fast ebenso drastisch in Mecklenburg (KLAFS & STÜBS 1977). In Altenburg und Bayern hatte der Saatkrähenschutz noch bis in die letzten Jahre des 19. Jahrhunderts Bestand (KOEPERT 1896, RÖRIG 1900), doch bewirkt hat er wohl nur wenig. Einen vergleichbaren Vernichtungskrieg wie in Deutschland hat es übrigens in Großbritannien, wo die Saatkrähe traditionell noch häufiger ist als hierzulande und ihr Nutzen weitgehend allgemein anerkannt war, nicht gegeben (HOLLOWAY 1996).

Die Schwierigkeiten beim Schutz der Saatkrähe hängen auch damit zusammen, dass sich der Schaden an den Feldfrüchten oft sehr konzentriert zeigt und damit einzelne Bauern zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Regionen besonders hart betroffen sein können, während sich der Nutzen durch die Ungezieferverteilung mehr allgemein verteilt – von massiven Insekten- oder Mäusekalamitäten einmal abgesehen – und daher nicht so offenkundig wahrgenommen werden kann. So besteht immer die Gefahr, dass aus z. T. noch aufgebauchten Einzelfällen erheblicher Druck auf staatliches Handeln ausgeht. Fast ein wenig resigniert zieht der Leiter der Vogelwarte Rossitten Johannes Thienemann folgendes Fazit aus dem Streit um die Krähenfrage: *„Die Frage nach der Schädlichkeit und der Nützlichkeit der Krähen ist bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung noch nicht reif. Es herrschen dort noch zu viel Fanatismus und ererbte Vorurteile“* (THIENEMANN 1902). Ein Faktum, das die Ausgangssituation für die Saatkrähe zum Ausgang des 19. Jahrhunderts wieder

verschlechtert hat, ist die Abwanderung von Arbeitskräften vom Land in die industriellen Zentren (Rörig spricht bereits Leuteknaptheit auf dem Lande). Dienstleute auf dem Lande waren ebenso wie Kinder häufig für die Überwachung frischer Ansaaten verantwortlich. Mit Klappern, Geschrei und Steinwürfen wurden nämlich traditionell vermutete Schadtiere vertrieben. Wegen der nun allgemeinen bzw. ernster genommenen Schulpflicht standen auch Kinder für die Aufgabe nicht mehr wie im bisherigen Ausmaß zur Verfügung.

Wie stellt sich nun der Vogelschutz zum Ende des 19. Jahrhunderts zum Schutz der Saatkrähe? Während der Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt die Art immer als überwiegend nützlich ansah, wie man aus entsprechenden Beiträgen in der Ornithologischen Monatsschrift (so z. B. 1901 zum Entwurf eines Vogelschutzgesetzes) ersehen kann, publizierte Deutschlands bekanntester und einflussreichster Vogelschützer Hans Freiherr von Berlepsch in seinem Buch „Der gesamte Vogelschutz“ ein ganz negatives Urteil (BERLEPSCH 1899): Die Saatkrähe müsse als Geißel aller kleinen Vögel bekämpft werden. An dieser biologisch so falschen Aussage hielt er (doch sicher wider besseren Wissens) bis zur zwölften und letzten Auflage seines Buches (sie erschien 1929) fest. Berlepsch urteilte ganz dem Zeitgeist entsprechend ausgesprochen utilitaristisch. Die Nützlichkeit der in der weiten Öffentlichkeit negativ beurteilten Saatkrähe passte vermutlich nicht in sein Konzept, den Vogelschutz als nationalökonomisch bedeutsame Aufgabe anzupreisen. Berlepsch's Vogelschutzbuch fand eine sehr weite Verbreitung und sein Einfluss auf die Intensität der Sperlingsbekämpfung ist nachweisbar (SEITZ 2009). Somit kann angenommen werden, dass auch im Falle der Saatkrähe Berlepsch's Urteil behördlicherseits mit zu Rate gezogen wurde. Daher muss man ihm wohl eine gewisse Mitverantwortung am Vernichtungskrieg gegen die Saatkrähe zur Jahrhundertwende zuordnen. Berlepsch, der eine „*wissenschaftliche und natürliche*“ Grundlage seiner Ausführungen postulierte, hat damit den Bemühungen der alten Ornithologen wie Bechstein, Naumann und vielen anderen wie auch führenden Vogelschützern seiner Zeit um Aufklärung über die Bedeutung der Saatkrähe im Naturhaushalt einen schlechten Dienst erwiesen. Dieses Beispiel sollte als Warnung dafür verstanden werden, wohin eine übertriebene Anpassung an den jeweiligen Zeitgeist im Vogelschutz führen kann.

Zusammenfassung

Es konnte aufgezeigt werden, dass das Bild der Krähen im Zeitraum vom 16. bis zum 19. Jahrhundert von markanten, teils mehrfachen Wandlungen geprägt war und dass dies jeweils deutliche Auswirkungen auf das staatliche Handeln hatte. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts galten Krähen ebenso wie Elstern einhellig als schädliche Vögel. Der vermutete Schaden an den Feldfrüchten überwog den sehr beschränkten Nutzen, etwa

als Nahrungsmittel, wobei gebietsweise junge Saatkrähen als Speise sehr wohl geschätzt waren, ja mancherorts sogar zu Speisezwecken gezüchtet wurden. Spätestens seit dem 17. Jahrhundert setzte eine staatlich organisierte Verfolgung ein, vor allem in Form von Zwangsablieferungen von Krähenköpfen durch die Bauern bei Vermeidung einer Strafe oder in Form von Prämien (Schießgeld für Forst- und Jagdbediente der Obrigkeiten). Der Ablieferungszwang für Krähenköpfe blieb weitgehend auf den nordwestdeutschen Raum zwischen Rheinland und Schleswig-Holstein beschränkt. Er scheint seinen Ursprung in alten landrechtlichen Vorstellungen im westfälisch-zentralniedersächsischen Raum zu haben und war ehemals mehr von jagdlichen Interessen als vom Schutz der Feldfrüchte im Sinne eines Jagdfrendienstes der Bauern für die Herrschaft geprägt. Das proklamierte Ziel der Ausrottung wurde weit verfehlt, wobei den staatlichen Regulierungen verschiedene Mechanismen innewohnten, die diesem Ziel ohnehin entgegenwirkten.

Im Zuge der Aufklärung geriet das negative Bild der Krähen als Schadvögel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zunehmend in die Kritik und der Nutzen der Krähen als Vertilger von Schadinsekten und Mäusen wurde sowohl aus gewissen landwirtschaftlichen Kreisen als auch von Naturforschern herausgestellt. Für die bedeutendsten Ornithologen zum Ende des 18. Jahrhunderts überwog der Nutzen den Schaden, bei Weitem, vor allem bei der Saatkrähe. Dies alles hatte erhebliche Folgen für das staatliche Handeln, indem ab dem Ende des 18. Jahrhunderts die Ablieferungszwänge von Krähenköpfen abgeschafft wurden, ebenso wie gebietsweise die bisherigen Abschussprämien oder es erfolgte zumindest eine zeitliche Aussetzung.

Im Zuge einer intensiven Diskussion um den Schutz der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel ab der Mitte des 19. Jahrhunderts wurden erste gesetzliche Schutzmaßnahmen für die Saatkrähe auf Länder- bzw. Regierungsbezirksebene (Preußen) erlassen, gebietsweise auch für alle Krähen.

Mit der zunehmenden Zahl der Jäger nach 1848 trat der jagdliche Schaden von Raben- und Nebelkrähe, gerade auch bei Ornithologen, die seinerzeit gewöhnlich auch Jäger waren, wieder stärker in den Vordergrund. Die persönliche Einstellung zu den Krähen schwankte je nachdem, welcher Blickwinkel – der des Landwirts, Forstwirts oder Jägers – jeweils im Vordergrund stand.

Die breite Masse der ländlichen Bevölkerung hat die positive Einstellung zum Nutzen der Krähen für die Landwirtschaft seitens der Naturforscher offenkundig nie erreicht. Regelmäßig wurden die Behörden zu Maßnahmen gegen Krähen aufgefordert, vor allem auch zur Bekämpfung großer Saatkrähenkolonien.

Zu Beginn der 1880er Jahre begann eine neue, von verschiedenen Interessengruppen gelenkte, medial aufbereitete Kampagne gegen von diesen als schädlich betrachtete wildlebende Tierarten, die von aggressiver Polemik und kriegerischer (martialischer) Wortwahl getragen war. Bestehende gesetzliche Schutzmaßnahmen für Krähen wurden bald wieder aufgehoben und es begann eine Verfolgungskampagne von bisher nie gekanntem Ausmaß auch gegen Krähen, die in den folgenden Jahrzehnten zur

Zerstörung fast aller Saatkrähenkolonien und einer Massenvergiftung von Krähen überhaupt führte. Sorgfältige Nahrungsuntersuchungen von G. RÖRIG (1900) oder etwas später von SCHLEH (1904), die eine überwiegende Nützlichkeit der Krähen ergaben, konnten diese Entwicklung nicht stoppen. Wenig verständlich erscheint aus heutiger Sicht, dass auch Deutschlands einflussreichster Vogelschützer der damaligen Zeit Freiherr von Berlepsch nicht nur die Raben- (und Nebel-), sondern auch die Saatkrähe in Anbiederung an den Zeitgeist als zu bekämpfende Geißel aller kleinen Vögel brandmarkte – entgegen der Auffassung anderer führender Vogelschützer. Angesichts der seinerzeitigen Vernichtungskampagnen sollte dies als Warnung vor einer übertriebenen Anpassung an den jeweiligen Zeitgeist im Vogelschutz verstanden werden.

Danksagung: Ich danke Herrn Dr. Christoph Gasser für Korrekturen und Hinweise zum Manuskript und Frau Hannelore Butz für Korrekturen zum englischen Summary.

Literatur

- ABEL, W. (1972): Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht). – AITINGER, J. C. (1653): Kurzer und einfältiger Bericht vom Vogelstellen. 2. Aufl. Kassel (Schützen). – ALTUM, B. (1889): Über den wirthschaftlichen Werth der Krähen und Bussarde. *J. Orn.* 37: 160-177. – ANONYM (1772): Schutzrede zur Vertheidigung der Sperlinge, Raben und Elstern. *Hannoverisches Magazin* 10: 699-704. – ANONYM (1778): Schutzschrift für Krähen, als die besten Vertilger der Käfer und Feldmäuse. *Hannoverisches Magazin* 65-66: 1025-1052. – ANONYM (1787): Beytrag zur Sperlings-Verfolgung. *Mag. der sächsischen Geschichte* 4: 743-745. – ANONYM (1858): Aus dem Königreich Hannover 1857. *Allg. Forst- u. Jagdzeitung* 34: 148-152.
- BAER, N. (1700): Korakophonia. Bremen. – BANK, H. (1904): Die Bedeutung der Vogelwelt für uns und unsere Umgebung sowie einige Maßnahmen zu ihrer Erhaltung. Hannover. Land- und forstwirtsch. Vereinsbl. 43: 336-338, 351-353. – BARTHELMESS, A. (1981): Vögel – Lebendige Umwelt. Freiburg & München (Karl Alber). – BAUER, H. G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005). *Kompendium der Vögel Mitteleuropas*. Bd. 2. Zweite Aufl. Wiebelsheim (Aula). – BECHSTEIN, J. M. (1791): *Gemeinnützige Naturgeschichte Deutschlands nach allen drey Reichen*. Bd. 2. Leipzig (Ettinger).
- BECHSTEIN, J. M. (1792): Kurze aber gründliche Musterung aller bisher mit Recht oder Unrecht von dem Jäger als schädlich geachteten und getödteten Thiere. Gotha (Crusius). – BECHSTEIN, J. M. (1805): *Gemeinnützige Naturgeschichte Deutschlands nach allen drey Reichen*. Bd. 2, 2. Aufl. Leipzig (Ettinger). – BEHLEN, S. & C. P. LAUROP (1828): *Systematische Sammlung der Forst- und Jagdgesetze der deutschen Bundesstaaten von den ältesten bis zu den neuesten Zeiten*. Karlsruhe (Neue gelehrten Buchhandlung). – BERLEPSCH, H. F. v. (1999): *Der gesamte Vogelschutz*. 1. Aufl. Gera-Untermhaus (Köhler). – BIEGER, W. (1941): *Handbuch der Deutschen Jagd*. Erster Band. Berlin (Parey). – BRAUNER, F. A. (1847): *Böhmische Bauernzustände im Interesse der Landeskultur und des Nationalwohlstandes besprochen*. Wien (Schmidt & Leo). – BLASIUS, R. (1900): *Vogelschutz*. *Jber. Braunsch. Thierschutz-Verein* 18: 18-33. – BLUMENBACH, J. F. (1779): *Handbuch der Naturgeschichte*. 1. Aufl. Göttingen (Dieterich). – BOCK, F. S. (1776):

- Preußische Ornithologie. II. Teil. Der Naturforscher IX: 39-60. – BÖDIKER, L. (1855): Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Rescripte u.s.w. des vormaligen Bißtums Münster und des jetzigen Herzogthums Arenberg-Meppen bis 1810 einschließlich. Hannover (Jänecke). – BREHM, A. E. (1866): Illustriertes Thierleben. Bd. 3. Hildburghausen (Bibliograph. Inst.). – BREHM, C. L. (1839): Ehre den Krähen. Mitt. Osterland 3: 37-43. – BREHM, A. E. (1867): Das Leben der Vögel. 2. Aufl. Glogau (Flemming). – BRINKMANN, A. (1885): Die Thierwelt. Festschrift zur 50-jährigen Jubelfeier des Provinzial-Landwirthschafts-Vereins für den Landdrosteibeziirk Stade. Bd. 1. Stade (Pockwitz): 176-204. – BUFFON, G. L. L. (1772): Herrn von Buffons Naturgeschichte der Vögel. (Übersetzt von F. H. W. Martini). Bd. 1. Berlin (Pauli). – BUFFON, G. L. L. (1781): Herrn von Buffons Naturgeschichte der Vögel. (Übersetzt von B. C. Otto.). Bd. 7. Berlin (Pauli). – BUURMAN, H. (2001): Spatz, Sperling, Lüntje oder die Jagd auf Vögel in Ostfriesland. Leer (Sollermann).
- CSAPLOVA, J. (1821): Topographisch-Statistisches Archiv des Königreichs Ungarn. Wien (Doll).
- DROSTE-HÜLSHOFF, F. & B. BORGGREVE (1872): Bericht über die XIX. Versammlung der deutschen Ornithologen-Gesellschaft zu Cassel. Münster (Brunn).
- EPPLE, W. (1997): Rabenvögel. Göttervögel – Galgenvögel. Karlsruhe (Braun).
- FELDBAUS, A. (1916): Die Krähe, ein wohlgeschmeckendes, fettreiches Nahrungsmittel. Orn. Mschr. 41: 238-239. – FINSCH, O. (1895): Ueber Vertretung von Vogelschutz- und Fischerei-Interessen durch eine Centrale für ökonomische Ornithologie. Orn. Mschr. 20: 205-212. – FRANK, J. P. (1789): System der landwirthschaftlichen Polizey. Leipzig (Crusius) – FRISCH, J. L. (1763): Vorstellung der Vögel Deutschlands und beyläufig auch einiger Fremden. Berlin (Birnstiel).
- GÄTKE, H. (1891): Die Vogelwarte Helgoland. Braunschweig (Meyer). – GASSER, C. (1991): Vogelschutz zwischen Ökonomie und Ökologie. Das Beispiel der Sperlingsverfolgung (17.-20. Jh.), in BECKER, S. & A. C. BIMMER (Hg.): Mensch und Tier. Kulturwissenschaftliche Aspekte einer Sozialbeziehung. Hessische Blätter für Kulturforschung 27: 41-60. – GATTERER, C. W. (1782): Abhandlung vom Nutzen und Schaden der Thiere. Bd. 2. Leipzig (Weygand). – GENGLER, J. (1925): Die Vogelwelt Mittelfrankens. Verh. Orn. Ges. Bayern XVI, Sonderheft. – GESSNER, C. (1557): Vogelbuch. (Übersetzt von R. Heusslin.). Zürich (Froschauer). – GLOGER, C. L. (1858a): Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirtschaft unter den Thieren. Berlin (Allgem. Dt. Verl.-Anst.). – GLOGER, C. L. (1858b): Kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere. Berlin (Allgem. Dt. Verl.-Anst.). – GLUTZ V. BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (1993): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 13. Wiesbaden (Aula). – GOEZE, J. A. E. & J. A. DONNDORF (1794): Europäische Fauna oder Naturgeschichte der europäischen Thiere. Bd. 4. Leipzig.
- HAHN, C. W. (1836): Das preußische Jagdrecht. Breslau (Aderholz). – HAIN, D. (1854): Beitrag zur Witterungskunde Siebenbürgens. Progr. Ev. Gymnasium Schässburg. Kronstadt (Götz): 1-22. – HARTERT, E. (1885): Die Feinde der Jagd. Berlin (Baensch). – HARTERT, E. (1900): Einige Worte der Wahrheit über den Vogelschutz. Neudamm (Neumann). – HECKENROTH, H. & H. ZANG (2009): Saatkrähe. Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Rabenvögel bis Ammern. Natur- u. Landschaftspf. Niedersachsen B., H. 2.11: 108-129. – HELLER, F. (1925): Vom Krähenschwenken. Mitt. Ver. sächs. Orn. 1: 145-148. – HENNICKE, C. R. (1912): Handbuch des Vogelschutzes. Magdeburg (Creutz). – HEYDER, R. (1952): Die Vögel des Landes Sachsen. Leipzig (Geest & Portig). – HEYDER, R. (1982): Der Krähenname „Gake“ als Rätselschlüssel. Abh. Ber. naturk. Mus. Mauritianum 11: 53-58. – HILDEBRANDT, G. (2001): Die Veröffentlichungen der Ornithologenfamilie Naumann in Zeitschriften. Köthen (Ornithologischer Verein Köthen). – HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Gefährdung und Schutz. Teil 2 u. 3. Stuttgart (Ulmer). – HOHBERG, W. H. v. (1716): Georgia curiosa aucta oder Adeliches Landleben.

- Anderer Theil. 5. Aufl. Nürnberg (Endters). ö HOLLOWAY, S. (1996): The Historical Atlas of the Breeding Birds in Britain and Ireland 1875-1900. London (Poysner). – HOMEYER, E. v. (1877): Deutschlands Säugethiere und Vögel, ihr Nutzen und Schaden. Leipzig (Selbstverlag).
- JÄCKEL, A. J. (1849): Materialien zur bayerischen Ornithologie. Abh. zool. mineralog. Ver. Regensburg 1: 21-140. – JÄCKEL, A. J. (1864): Die Vögel Mittelfrankens. Abh. naturh. Ges. Nürnberg 3: 74-136. – JÄCKEL, A. J. (1891): Systematische Übersicht der Vögel Bayerns. München und Leipzig (Oldenbourg). – JESSEN, H. (1958): Jagdgeschichte Schleswig-Holsteins. Rendsburg (Möller). – JUDEICH, J. F., H. NITSCHKE & J. T. C. RATZBURG (1895): Lehrbuch der mitteleuropäischen Forstinsektenkunde. Bd. 1. Wien (Hölzl).
- KEINEMANN, F. (1996): Das Hochstift Paderborn am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Bochum (Brockmeyer). – KLAFFS, G. & J. STÜBS (1977): Die Vogelwelt Mecklenburgs. Jena (Fischer). – KLOSE, J. (2005): Aspekte der Wertschätzung von Vögeln in Brandenburg: Zur Bedeutung der Artenvielfalt vom 16. bis zum 20. Jahrhundert. Göttingen (Cuvillier). – KNOLLE, F. (1989): Greifvogelverfolgungen in Niedersachsen. Die Vögel Niedersachsen und des Landes Bremen. Natur- u. Landschaftspf. Niedersachsen B, H. 2.3: 17-34. – KÖHNE, J. (1782): Von den verschiedenen Arten Krähen und ihrer Nahrung. Hannover. Magazin 20 (48): 761-768. KOEPERT, O. (1896): Die Vogelwelt des Herzogtums Sachsen-Altenburg. Abh. Oster-Progr. Herzogl. Ernst-Gymnasium. Altenburg. – KRAFFT, A. F. & J. C. REIFF (1709): Der sowohl Menschen und Viehe grausamen Thiere/schädlichen Ungeziefers und verderblichen Gewürmer Gänzliche Ausrottung. Nürnberg (Buggel). – KREMSE, W. (1982): Der Wald und die höfische Jagd. Zur niedersächsischen Forstgeschichte (12): Niedersächs. Jäger 27: 15-18. – KREZSCHMER, P. (1744): Oeconomische Vorschläge, wie das Holtz zu vermehren, die Strassen mit schönen Alleen zu besetzen, in geraden Linien, wodurch selbige weit kürtzer und verbessert werden, von Ort zu Ort zu bringen, mehr Äcker dadurch fruchtbar zu machen, und die Maulbeer-Baum-Plantagen damit zu verknüpfen. Endlich aber auch die Obstbäume anzulegen, und die Sperlinge nebst denen Maulwürffen zu vertilgen sind. Halle und Leipzig. – KRIEGER, O. v. (1878): Die hohe und niedere Jagd in ihrer vollen Blüthe zu Zeiten des regierenden Fürsten Günther Friedrich Carl I. von Schwarzburg-Sondershausen. Trier (Lintz). – KRÜNITZ, J. G. (1789): Oeconomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirtschaft in alphabetischer Ordnung. 46. Theil. Berlin (Pauli). – KUHK, R. (1939): Die Vögel Mecklenburgs. Güstrow (Opitz). – KUMERLOEVE, H. (1952): Über Greifvogelvernichtung im 18. Jahrhundert. Zool. Garten N. F. 19: 112-121. – KUMERLOEVE, H. (1956): Greifvogelvernichtung und Sperlingsbekämpfung im 18. Jahrhundert. Naturwiss. Rundschau 9: 111. – KUMERLOEVE, H. (1958): Über Sperlingsbekämpfung im 18. Jahrhundert. Beitr. Naturk. Niedersachs. 11: 60-69. – KUMERLOEVE, H. (1971): Unterlagen zur „Schadtier“-Bekämpfung im Braunschweiger Lande (17./19. Jahrhundert). In: Et multum et multa. Festgabe für Kurt Lindner. Berlin, New York (Walter de Gruyter): 177-188.
- LANGEMACH, T. & J. BELLEBAUM (2006): Prädation und der Schutz bodenbrütender Vogelarten in Deutschland. Vogelwelt 126: 259-298. – LEVERKÜHN, P. (1887): Zur Geschichte des Vogelschutzes. Orn. Mschr. 12: 48-50. – LINDNER, F. (1898): Die preussische Wüste einst und jetzt. Osterwieck/Harz (Zickfeldt). – LÖNS, H. (1905): Beiträge zur Landesfauna. 1. Die hannoversche Avifauna. Jb. Prov. Mus. Hannover 1904/5: 24-37. – LOOFT, V. & G. BUSCHE (1981): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Bd. 2: Greifvögel. Neumünster (Wachholtz).
- MALMBERG, T. (1971): Censuses of the Rook *Corvus frugilegus* L. in Scania, Sweden, 1955-1979. *Ornis Scandinavica* 2: 89-117. – MATFELD, J. L. (1746): Dreyfache Schrift betreffend der Ausrottung der Krähen und Sperlinge. Lauenburg (Berenberg) (2. Aufl. 1748, 3. Aufl. 1758, jeweils Frankfurt und Leipzig, unverändert). – MASCH, C. M. C. (1851): Gesetze, Verordnungen

- und Verfügungen, welche für das Fürstenthum Ratzeburg erlassen sind. Schönberg (Bicker). – MATSCHIE, P. (1887): Versuch einer Verbreitung von *Corvus corone* L., *Corvus cornix* L. und *Corvus frugilegus* L. *J. Ornithol.* 35: 619-648. – MEISNER, C. F. A. & R. SCHINZ (1815): Die Vögel der Schweiz. Zürich (Orell, Füssli & Comp.). – MÜLLER-USING, D. (1960): Diezels Niederjagd. 17. Aufl. Hamburg und Berlin (Parey).
- NAUMANN, J. A. (1789): Der Vogelsteller. Leipzig (Schwickert). – NAUMANN, J. A. (1803): Naturgeschichte der Land- und Wasservögel des nördlichen Deutschlands und angränzender Länder. Bd. 4. Köthen (Aue). – NAUMANN, J. F. (1822): Naturgeschichte der Vögel Deutschlands. Bd. 2. Leipzig (Fleischer). – NAUMANN, J. F. (1843): Erfahrungen über Nutzen und Schaden der Saatkrähe für die Landwirthschaft. *Allg. Ztg. f. d. deutschen Land- und Forstwirthe* 34: 277-283. Wieder abgedruckt in HILDEBRANDT (2001). – NAUMANN, J. F. (1860): Naturgeschichte der Vögel Deutschlands. 13. Theil: Zusätze und Verbesserungen. Stuttgart (Hoffmann). – NAUMANN, J. F. (1897-1905): Naturgeschichte der Vögel Mitteleuropas. 12 Bde. Hg. von C. R. Hennicke. Gera-Unterhaus (Köhler). – NIESERT, J. H. J. (1835): Codex Diplomaticus Steinfordensis oder Urkundensammlung zur Geschichte der Herrschaft Steinfurt. Münstersche Urkundensammlung. Bd. 6. Coesfeld (Wittneven).
- PAX, F. (1925): Wirbeltierfauna von Schlesien. Berlin (Borntraeger). – PERNAU, A. v. (1720): Angenehme Landlust allerhand Vögel zu fangen und zu richten. Frankfurt und Leipzig (Monath). – PESSLER (1895): Jagdrecht und Jagdgesetze des Herzogthums Braunschweig. Braunschweig (Meyer). – PFANNENSCHMIDT, E. (1884): Ornithologische Notizen aus Ostfriesland. *Gef. Welt* 13: 101-102, 112-113, 209, 382-383, 394-395, 404-406, 425-426, 435, 448-449. – PHILIPPI, F. (1907): Landrechte des Münsterlandes. Münster (Aschendorff'sche Buchh.).
- REY, E. (1871): Die Ornithologie von Halle. *Z. Ges. Naturwiss. N. F.* 3: 453-489. – RÖRIG, G. (1900): Die Verbreitung der Saatkrähe in Deutschland. *Arb. Biolog. Anst. Land- und Forstwirthschaft Kaiserl. Gesundheitsamt* 1: 271-284. – RÖRIG, G. (1900): Die Krähen Deutschlands in ihrer Bedeutung für Land- und Forstwirthschaft. *Arb. Biolog. Anst. Land- und Forstwirthschaft Kaiserl. Gesundheitsamt* 1: 283-400 u. Tabellenanhang (1)-(151). – ROOSEN, R. (1995): Jagdsprachlicher Sachwortschatz in gedruckten Landes-, Polizei-, Jagd- und Forstverordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts - eine bibliographische, philologische und jagdhistorische Studie. Europäische Hochschulschriften, XXI/150. Frankfurt am Main [u.a.].
- SALMEN, H. (1982): Die Ornithologie Siebenbürgens. Bd. II. Köln, Wien (Böhlau). – SANDER, A. (1919): Hundertjähriges Jubiläum des Massenmordes unter den Späzen. *Niedersachsen* 24: 172. – SCHALOW, H. (1919): Beiträge zur Vogelfauna der Mark Brandenburg. Berlin (Deutsche Ornithologische Gesellschaft). – SCHAUMBURG-LIPPISCHE LANDESVERORDNUNGEN. Bd. 4. Bückeberg 1837. – SCHLEGEL, R. (1925): Die Vogelwelt des nordwestlichen Sachsenlandes. Leipzig (Weg). – SCHLEH, A. (1904): Nutzen und Schaden der Krähen. Berlin (Dt. Land.-Ges.). – SCHMOLL, F. (2004): Erinnerungen an die Natur. Die Geschichte des Naturschutzes im deutschen Kaiserreich. Frankfurt/New York (Campus). – SCHRANK, F. v. PAULA (1898): Fauna boica. Durchdachte Geschichte der in Bayern einheimischen und zahmen Thiere. Bd. 1. Nürnberg (Stein). – SCHWENCKFELD, C. (1603): *Therio-Thropeum Silesiae, In quo Animalium, hoc est, Quadrupedum, Reptilium, Avium, Piscium, Insectorum natura, vis & usus sex libris perstringuntur.* Liegnitz (Alberti). – SCHWEICHEL, R. (1997): Von Sperlingen und Krammetsvögeln. *Vogelschutz im Großherzogtum Oldenburg.* *Oldenburger Jb.* 97: 159-180. – SCOTTI, J. J. (1826): Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind. Düsseldorf (Wolf). – SCOTTI, J. J. (1836): Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in

den vormaligen Wied-Neuwiedischen, Wied-Runkelschen,... nunmehr königlich preußischen Landesgebieten über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind. Düsseldorf (Wolf). – SEITZ, J. (2007): Three hundred years of House Sparrow (*Passer domesticus*) persecution in Germany. Archives of natural history 34 (2): 307-317. – SEITZ, J. (2009): Zur Geschichte der Sperlingsverfolgung in Niedersachsen und Bremen – mit Beiträgen zur Verfolgung von Krähenvögeln bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Rabenvögel bis Ammern. Natur- u. Landschaftspf. Niedersachsen B., H. 2.11: 27-54. – SIEMSEN, A. C. (1794): Handbuch zur Kenntniß der Mecklenburgischen Land- und Wasservögel. Rostok und Leipzig (Stiller). – SPECHT, H. (1940): Die Vogelwelt der Grafschaft Bentheim. Nordhorn (Bentheimer Heimatverlag). – SPRINGER, K. B. & R. K. KINZELBACH (2009): Das Vogelbuch von Conrad Gessner (1516-1565). Berlin, Heidelberg (Springer). – STIEBER, F. (1868): Andeutungen zur Zucht der Saat-Krähen. Centralbl. ges. Landeskultur 19: 195-196. – SUOLAHTI, H. (1909): Die deutschen Vogelnamen. Straßburg (Truebner). – SZOMJAS, G. v. (1913): Die Saatkrähe auf dem Maisfelde. Aquila 20: 401-402. – TEUTSCH, F. (1925): Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk. Bd. 2. Hermannstadt (Krafft). – THIENEMANN, J. (1902): Auch ein Wort zur Krähenfrage. Orn. Mschr. 27: 455-466. – THIENEMANN, J. (1927): Rossitten. Drei Jahrzehnte auf der Kurischen Nehrung. Neudamm (Neumann). – THOMSEN, P. & E. STRESEMANN (1957): Johann Friedrich Naumann der Altmeister der deutschen Vogelkunde. Leipzig (Barth).

WACHA, G. (1960): Die Sperlingsbekämpfung unter Maria Theresia. Naturk. Jb. Stadt Linz: 21-53. – WACQUANT-GEOZELLES, S. v. (1888): Ein Futterplatz auf dem Lande. Orn. Mschr. 13: 72-73. – WACQUANT-GEOZELLES, S. v. (1890): Zur Schädlichkeit der Rabenkrähe. Orn. Mschr. 15: 35-40. – WINKELL, G. F. D. a. d. (1822): Handbuch für Jäger, Jagdberechtigte und Jagdliebhaber. 2. Aufl. Theil 3. Leipzig (Brockhaus). – WOLSBECK, H., P. HAVELKA, & K. RUGE (1988): Bibliographie zur Saatkrähe (*Corvus frugilegus* L.). Artenschutzsymposium Saatkrähe. Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. 53: 237-287.

YARREL, W. (1882): A History of British Birds. Vol. 2. Rev. and enlarg. by A. Newton. London (Voorst).

ZANG, H., H. HECKENROTH & G. KOOIKER (2009): Rabenvogelverfolgungen in Niedersachsen. Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Rabenvögel bis Ammern. Natur- u. Landschaftspf. Niedersachsen B., H. 2.11: 18-26. – ZORN, J. H. (1743): Petinotheologie oder Versuch, die Menschen durch nähere Betrachtung der Vögel zur Bewunderung Liebe und Verehrung ihres mächtigsten, weissest- und gütigsten Schöpfers aufzumuntern. Bd. 2. Schwabach (Enderes).

Abkürzungen:

HSTAH = Hauptstaatsarchiv Hannover

STAOL = Staatsarchiv Oldenburg

STAOS = Staatsarchiv Osnabrück

STAS = Staatsarchiv Stade

STAW = Staatsarchiv Wolfenbüttel

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ökologie der Vögel. Verhalten Konstitution Umwelt](#)

Jahr/Year: 2012

Band/Volume: [34](#)

Autor(en)/Author(s): Seitz Joachim

Artikel/Article: [Raubgesindel oder Wohltäter der Land- und Forstwirte - das Bild der Krähen in Deutschland in früherer Zeit \(16.-19. Jahrhundert\) und seine Auswirkung auf das staatliche Handeln 359-403](#)